



**Zentrum für Qualitätsentwicklung
in Lehre und Studium**



**Qualitätsprofil zur Akkreditierung
der Bachelorstudiengänge**

**Öffentliches Recht und
Recht der Wirtschaft**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Kurzinformationen zum Studiengang.....	4
1. Studiengangskonzept	5
1.1 Ziele des Studiengangs	5
1.2 Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung (Konzept)	6
1.3 Sicherung der beruflichen Befähigung (Konzept)	6
1.4 Lehr- und Forschungsk Kooperationen	7
1.5 Ziele und Aufbau des Studienprogramms („Zielkongruenz“)	8
1.6 Zugang zum Studium und Studieneingang	12
1.7 Nachfrage.....	13
2. Aufbau des Studiengangs	14
2.1 Wahlmöglichkeiten	14
2.2 Konzeption der Module	14
2.3 Konzeption der Veranstaltungen.....	15
2.4 Studentische Arbeitsbelastung	16
2.5 Ausstattung	17
3. Prüfungssystem	18
3.1 Prüfungsorganisation	18
3.2 Kompetenzorientierung der Prüfungen	20
4. Internationalität	21
4.1 Internationale Ausrichtung des Studiengangs	21
4.2 Förderung der Mobilität im Studium.....	22
5. Studienorganisation.....	23
5.1 Dokumentation.....	23
5.2 Berücksichtigung der Kombinierbarkeit	24
5.3 Koordination von und Zugang zu Lehrveranstaltungen	25
5.4 Studiendauer, Studienzufriedenheit.....	26

6. Forschungs-, Praxis- und Berufsfeldbezug	27
6.1 Forschungsbezug.....	27
6.2 Praxisbezug	27
6.3 Berufsfeldbezug.....	28
7. Beratung und Betreuung	28
7.1 Fachliche Beratung und Betreuung im Studium	28
7.2 Hilfestellung bei Praktika, Beratung zum Übergang in den Beruf	29
7.3 Hilfestellung bei Auslandsaufenthalten	29
8. Qualitätsentwicklung.....	29
8.1 Weiterentwicklung des Studienprogramms / Studien-gangsevaluation	29
8.2 Verfahren der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation.....	31
8.3 Qualität der Lehre.....	31
9. Stärken- und Schwächenbox zum Studiengang.....	33
10. Empfehlungen für die Interne Akkreditierungskommission.....	34
10.1 Empfehlungen	34
10.2 Auflagen	34
11. Beschluss der Internen Akkreditierungskommission vom 19. April 2016.....	35
11.1 Empfehlungen	35
11.2 Auflagen (Umsetzung bis: 31.01.2017)	35
Abkürzungsverzeichnis.....	37
Datenquellen.....	38
Richtlinien	39
Europa- bzw. bundesweit	39
Universitätsintern.....	40

Vorbemerkungen

Das vorliegende Qualitätsprofil zu den Bachelorstudiengängen Öffentliches Recht und Recht der Wirtschaft wurde vom Geschäftsbereich Akkreditierung des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) der Universität Potsdam verfasst. Es vereint sowohl Studiengangsevaluation als auch Akkreditierungsbericht. Das heißt, es möchte nicht nur über den Studiengang informieren, sondern dem Fach auch Anhaltspunkte zu möglichen Stärken und Schwächen des Studiengangs liefern und bei der Studiengangsentwicklung durch Empfehlungen beraten. Schließlich dient das Qualitätsprofil der Internen Akkreditierungskommission als Grundlage für deren Akkreditierungsentscheidung.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Systemakkreditierung ist die Universität Potsdam berechtigt, die Akkreditierung von Studiengängen intern durchzuführen und das Siegel des Akkreditierungsrats zu verleihen.¹ Dabei wird die Einhaltung „globaler“ Richtlinien (vornehmlich Regeln des Akkreditierungsrats, KMK-Strukturvorgaben) sowie universitätsinterner Normen (etwa allgemeine Studien- und Prüfungsordnung) überprüft. In den einzelnen Themenbereichen des vorliegenden Qualitätsprofils finden sich deswegen die externen und internen Leitlinien wieder.² Die spezifischen Kriterien der verschiedenen Themenbereiche sind diesen jeweils (in kursiver Form) einfürend vorangestellt.

Die Erstellung des Qualitätsprofils beruht auf einer Dokumentenanalyse (Studienordnung, Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnisse), der Auswertung von Daten (Ergebnisse aus Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken) und Gesprächen mit Studierenden- sowie Fachvertretern. Weiterhin fließen ein: der Selbstbericht des Fachs und externe Gutachten je einer/-s Vertreterin/-s der Wissenschaft und einer/-s des Arbeitsmarkts. Detaillierte Angaben zu den referenzierten Richtlinien und den benutzten Datenquellen sind im Anhang enthalten.

Geschäftsbereich Akkreditierung³,
Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium

Potsdam, den 21. März 2016

¹ Eine Verfahrensbeschreibung findet sich hier: http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/Akkreditierung/Antr%C3%A4ge__GO__Unterlagen/VerfahrenIntAkkr_150401.pdf

² Wie externe und interne Kriterien mit den Prüfbereichen des Qualitätsprofils korrespondieren, darüber gibt folgende Handreichung des ZfQ Auskunft: http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/Akkreditierung/Quellen_Prfrkriterien_IntAkkr__%C3%9Cberarbeitung_M%C3%A4rz_2016_.pdf

³ Informationen und Ansprechpartner unter: <https://www.uni-potsdam.de/zfq/evah.html>

Kurzinformationen zum Studiengang

Bezeichnung des Studiengangs/Fachs:

Öffentliches Recht/Recht der Wirtschaft

Abschlussgrad:

richtet sich nach Erstfach; die Studiengänge werden lediglich als Zweitfächer angeboten

Anbieter des Studiengangs:

Juristische Fakultät

Datum der Einführung:

31. Mai 2006

Änderungen/Neufassungen der Ordnungen:

9. Juli 2008, 24. Februar 2010, 22. Januar 2014

Datum der letzten Akkreditierung:

Regelstudienzeit (einschließlich Abschlussarbeit):

sechs Semester

Studienbeginn:

Wintersemester

Anzahl der ECTS-/Leistungspunkte:

60

Anzahl der Studienplätze (Zulassungszahl/Einschreibungen 1. FS):

Öffentliches Recht: 50/35; Recht der Wirtschaft: 45/37 (WiSe 2013/14)

Studiengebühren:

keine

Studienform:

Vollzeit

Zugangsvoraussetzungen:

Hochschulzugangsberechtigung nach § 8 Abs. 2 BbgHG, Numerus clausus

1. Studiengangskonzept

1.1 Ziele des Studiengangs

Kriterium: Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält Angaben zu fachlichen, methodischen, personalen Kompetenzen und zukünftigen Berufsfeldern.

In der Studienordnung für die beiden Bachelorstudiengänge⁴ gibt es keine Beschreibung der Studienziele. Nach der „Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)“⁵ sind „Qualifikationsziele des Studiums und die beruflichen Einsatzfelder nach dem Studium [...] in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung zu beschreiben“ (§ 4 Abs. 2). In den Neufassungen der Studienordnungen für die beiden Studiengänge, die vom Fachbereich bereits ausgearbeitet wurden, sind demgemäß auch die Ziele der Studiengänge dargelegt. Demnach sollen die Absolventen/-innen beider Studiengänge „über grundlegende Kompetenzen in der rechtswissenschaftlichen Methodik und Praxis in Teilbereichen des Öffentlichen Rechts“ verfügen und Absolventen/-innen von „Recht der Wirtschaft“ darüber hinaus im Bereich Zivilrecht.⁶

Studieninteressierte finden auf den Internetseiten der Zentralen Studienberatung⁷ Informationen über die im Studium vermittelten Kompetenzen („fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten der Rechtswissenschaft sowie die juristische Methodik“) und auch über mögliche spätere Tätigkeitsfelder. Diese Tätigkeitsfelder werden – mit einigen Abweichungen zur Informationswebseite – auch in den neuen Studienordnungen dargestellt (§ 3): So sollen die Absolventen/-innen der beiden Studiengänge in Wirtschaftsunternehmen, im Journalismus, im Verlagswesen, im Vereins- und Verbandswesen, im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen, im Versicherungswesen sowie in einigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und internationalen Organisationen reüssieren können. Abgängern aus dem Studiengang Öffentliches Recht wird überdies auch das Berufsfeld Jugendhilfe nahegelegt – dies die einzige Abweichung bei den möglichen Tätigkeitsfeldern zwischen den Studiengängen.

In diesem Zusammenhang hält zum einen die Arbeitsmarktgutachterin in ihrer Stellungnahme es für „fraglich, ob die erworbenen Fachkenntnisse dieses Studiengangs

⁴ URL: <http://www.uni-potsdam.de/ambek/ambek2010/13/Seite1.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015).

⁵ URL: <https://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-03-035-055.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015).

⁶ Öffentliches Recht; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2014/ambek-2014-17-1308-1317.pdf>; Recht der Wirtschaft; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2014/ambek-2014-17-1318-1327.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015).

⁷ Öffentliches Recht; URL: <http://www.uni-potsdam.de/studium/studienangebot/bachelor/zwei-fach-bachelor/oeffentlichesrecht.html>; Recht der Wirtschaft; URL: <http://www.uni-potsdam.de/studium/studienangebot/bachelor/zwei-fach-bachelor/rechtderwirtschaft.html> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015).

im Bereich der Jugendhilfe (Stichwort: Jugenddelinquenz) ausreichend wären, da der Bereich Strafrecht ausgeklammert ist“.⁸ Und zum anderen moniert der fachwissenschaftliche Gutachter, „dass die angestrebten Tätigkeitsfelder beim Öffentlichen Recht schlicht von den dort überzeugenden Ausführungen zum Recht der Wirtschaft übernommen worden sind“ und hält daher das Konzept beim Recht der Wirtschaft für „besser gelungen“ als beim Öffentlichen Recht.⁹

1.2 Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung (Konzept)

Kriterium: Zur Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden wurden Empfehlungen von Fachverbänden, des Wissenschaftsrats, Standards von Fachgesellschaften, Erfahrungen anderer Universitäten usw. bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt.

Nach den Selbstberichten des Fachs orientierten sich die beiden Studiengänge inhaltlich und konzeptionell an den drei Fachsäulen der Rechtswissenschaft: Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Recht der Wirtschaft nehme hierbei einen besonderen Status ein: „Der Studiengang wurde von Anfang an mit einer interdisziplinären Ausrichtung entwickelt, die in der schon damals bestehenden Zusammenarbeit mit der WiSo-Fakultät begründet ist.“

Austausch und Weiterentwicklung der Curricula seien in den jeweiligen Fachsäulen angesiedelt, deren Lehrende in regelmäßigen Sitzungen zusammenkämen. Laut den Selbstberichten des Fachs seien Professoren und Lehrstuhlinhaber, denen die inhaltliche Ausgestaltung der Lehre obliege, „in Fachverbänden wie etwa der Deutschen Vereinigung der Staatsrechtler oder der Zivilrechtslehrervereinigung organisiert“.

Auf konkrete Stellungnahmen oder Empfehlungen zur Konzeption von (Jura-) Bachelorstudiengängen von Fachgesellschaften wird in den Selbstberichten nicht rekurriert.¹⁰ Laut fachwissenschaftlichem Gutachter entsprechen allerdings beide Studiengänge im Hinblick auf Inhalte und Methoden, „den allgemein anerkannten Standards“, wenngleich Öffentliches Recht gegenüber dem ausgereifter erscheinenden Studiengang Recht der Wirtschaft „ein schärferes Anforderungsprofil erhalten“ könne (vgl. 1.1 u. 6.3).¹¹

1.3 Sicherung der beruflichen Befähigung (Konzept)

Kriterium: Zur Sicherung der Berufsbefähigung und der Wettbewerbsfähigkeit der Studierenden wurden bei der Konzeption des Studiengangs bzw. werden im laufenden Betrieb die Anforderungen des Arbeitsmarkts durch die Beteiligung von Vertretern aus den Berufsfeldern berücksichtigt bzw. Empfehlungen von Vertretern der Berufspraxis, Berufsverbände usw. eingebunden.

⁸ Kim, Eun-Hae: Kurzgutachten für die Studiengänge Öffentliches Recht und Recht der Wirtschaft, S. 1.

⁹ Heun, Werner: Gutachterliche Stellungnahme zu den Bachelorstudiengängen „Recht der Wirtschaft“ und „Öffentliches Recht“ an der Universität Potsdam, S. 1.

¹⁰ Vgl. Selbstbericht „Öffentliches Recht“/„Recht der Wirtschaft“, S. 1f/1f.

¹¹ Heun, Werner: Gutachterliche Stellungnahme zu den Bachelorstudiengängen „Recht der Wirtschaft“ und „Öffentliches Recht“ an der Universität Potsdam, S. 2.

Hinsichtlich der Berufsfeldorientierung der Studierenden wird vom Fach in den Selbstberichten die hervorgehobene Rolle des Erstfachs betont. Nichtsdestotrotz solle mit den Methodenkompetenzen den Absolventen Zugang zu Tätigkeitsfeldern, die juristische Bereiche tangieren, ermöglicht werden. Hierbei werden Wirtschaftsunternehmen, Journalismus, Verlage, der Bereich Bibliothek, Dokumentation und Information, das Vereins- und Verbandswesen, Versicherungswesen, Bereiche der öffentlichen Verwaltung sowie internationale Organisation oder die Jugendhilfe (insbesondere Öffentliches Recht) genannt.

Vertreter aus der Berufswelt oder entsprechende Fachverbände scheinen in die Konzeption der beiden Studiengänge nicht mit einbezogen worden zu sein. Nichtsdestotrotz fanden hinsichtlich des Studienangebots in der Vergangenheit Anpassungen an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes statt, als nämlich mit „Zivilrecht“ und „Strafrecht“ zwei Zweitfachstudiengänge des Fachbereichs eingestellt wurden, da die von ihnen adressierten Berufsfelder (Richter, Staatsanwalt, Anwalt) eher mit einem grundständigen Studium Jura zu erreichen sind.

Über die Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie auf den Veranstaltungen der Lehr- und Forschungskooperationspartner würden Kontakte zu Praktikern und Möglichkeiten zur Netzwerkbildung hergestellt werden.¹²

1.4 Lehr- und Forschungskooperationen

Kriterium: Es sind Kooperationen mit anderen Disziplinen innerhalb der Universität, mit anderen Hochschulen (auch im Ausland, insbesondere zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten) und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vorhanden.

Kooperationen innerhalb der Universität Potsdam gebe es mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät insbesondere in den Bereichen Verwaltungswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre. Die Juristische Fakultät arbeite ferner mit der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, der Fachhochschule Potsdam und der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf zusammen. Konzeptionell eingebunden sei sie überdies in den Aufbau eines Zentrums für Medienwissenschaften in Brandenburg. Zudem bestehe eine ganze Reihe an Kooperationen mit ausländischen Universitäten (vgl. 4.2). Hierbei bilde die Deutsch-Französische Zusammenarbeit einen Schwerpunkt: etwa der Deutsch-Französische Studiengang (LL.B.) in Kooperation mit der Université Paris Ouest Nanterre La Défense.

Forschungsk Kooperationen gebe es zumeist als Einzelprojekte, die durch eine Vielzahl an Förderern unterstützt würden. Genannt sei hier das Forschungsprogramm und Netzwerk „Konvergenz der Rechte/Convergences des Droits“ mit den Universitäten Heidelberg, Nancy und Basel.¹³

¹² Vgl. Selbstbericht „Öffentliches Recht“/„Recht der Wirtschaft“, S. 2/2f.

¹³ Vgl. ebenda, S. 3f/3f.

1.5 Ziele und Aufbau des Studienprogramms („Zielkongruenz“)

Kriterium: Die Module sind geeignet, die formulierten Ziele des Studiengangs zu erreichen. Bei Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen sollte darauf geachtet werden, dass das Zweitfach nicht aus einer reinen Subtraktion des Erstfaches besteht, sondern einen gewissen Grad an Eigenständigkeit aufweist. Dies könnten z.B. Module sein, die speziell für Studierende des Zweitfaches angeboten werden.

Wie bereits dargestellt, werden beide Studiengänge jeweils als Zweitfach, also im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) studiert. In beiden Studiengängen sind vier Pflichtmodule und zwei von vier Wahlpflichtmodulen zu absolvieren.

Tabelle 1: Modulstruktur

Öffentliches Recht	Recht der Wirtschaft
Pflichtmodule	
Staatsrecht (15 LP)	Wirtschaftsprivatrecht I (21 LP)*
Allgemeines Verwaltungsrecht (12 LP)	Wirtschaftsprivatrecht II (12 LP)**
Besonderes Verwaltungsrecht (9 LP)	Staatsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht (9 LP)
Europarecht und Völkerrecht (12 LP)	Öffentliches Wirtschaftsrecht (6 LP)
Wahlpflichtmodule (2 von 4)	
Öffentliches Wirtschaftsrecht (6 LP)	Medienrecht (6 LP)
Steuerrecht (6 LP)	Kommunalrecht/Öffentliches Baurecht (6 LP)
Internationales Wirtschaftsrecht (6 LP)	Steuerrecht (6 LP)
Vertiefung Völkerrecht (6 LP)	Gesellschafts- und Arbeitsrecht (6 LP)

* nach neuer Studienordnung aufgeteilt in die Module Wirtschaftsprivatrecht I (9 LP) und Wirtschaftsprivatrecht II (12 LP)

** nach neuer Studienordnung aufgeteilt in die Module Wirtschaftsprivatrecht III (6 LP) und Wirtschaftsprivatrecht IV (6 LP)

Nach dem Stand des Wintersemesters 2013/14 belegt von den Studierenden des Öffentlichen Rechts mit 55 % der große Teil im Erstfach Politik und Verwaltung, 11,7 % kombinieren das Fach mit Volkswirtschaftslehre. Alle weiteren Fächerkombinationen bewegen sich im einstelligen Prozentbereich. Von den Studierenden des Zweitfachs Recht der Wirtschaft belegt der überwiegende Teil daneben ein wirtschaftswissenschaftliches Fach: 32,3 % Volkswirtschaftslehre, 29,8 % Betriebswirtschaftslehre. Mit 13,7 % rangiert Politik und Verwaltung als bevorzugtes Erstfach dahinter. Die entsprechende Nähe zu verwaltungswissenschaftlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten, die sich bereits in den Kooperationen der beiden Studiengänge mit den entsprechenden Bereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ausdrückt, findet ihren Niederschlag auch in den jeweils vermittelten Kompetenzen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Kompetenzen und korrespondierende Module

Öffentliches Recht	Recht der Wirtschaft
Fachkompetenzen	
Entwicklung von Rechtskompetenz im Hinblick auf die Kenntnis grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns	
<i>alle Module</i>	
Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten rechtsadäquaten staats- und	Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten rechtsadäquaten zivilrechtli-

<p>verwaltungsrechtlich geprägten wirtschaftlichen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> - betreffs der für die Wirtschaft relevanten Teile des Staatsrechts im Hinblick auf die verschiedenen Handlungsformen des Staates und seinen rechtlichen Regulierungsmechanismen - betreffs der Einflussnahme von Verwaltungsbehörden auf Wirtschaftssubjekte - betreffs der Rechtsschutzmöglichkeiten, insbesondere gegen Verwaltungsakte - betreffs des gewerbe- und subventionsrechtlichen Handelns des Staates 	<p>chen unternehmerischen Handelns</p> <ul style="list-style-type: none"> - betreffs der für die Wirtschaft relevanten rechtlichen Regelungsmechanismen des Vertragsrechts unter besonderer Berücksichtigung handelsrechtlicher Besonderheiten - betreffs der zivilrechtlichen Regelungen des Eigentumserwerbs im Rahmen unternehmerischer Investitionen - betreffs der rechtlichen Möglichkeiten einer erforderlichen finanziellen Absicherung geplanter unternehmerischer Investitionen im Wege der Kreditaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der zivilrechtlichen Kreditsicherungsinstrumente - betreffs der rechtlichen Möglichkeiten der Gründung, Tätigkeit und Beendigung von Unternehmen - betreffs der zivilrechtlichen Möglichkeiten gerichtlicher und außergerichtlicher Streit-schlichtung unter besonderer Berücksichtigung des schiedsrichterlichen Verfahrens
<p><i>Module: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht</i></p>	<p><i>Module: Wirtschaftsprivatrecht I, Wirtschaftsprivatrecht II, Wirtschaftsprivatrecht IV, Gesellschafts- und Arbeitsrecht</i></p>
<p>Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten des Europa- und Völkerrechts</p>	<p>Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten rechtsadäquaten wettbewerbs- und kartellrechtlichen unternehmerischen Handelns</p>
<p><i>Module: Europarecht und Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vertiefung Völkerrecht</i></p>	<p><i>Modul: Wirtschaftsprivatrecht III</i></p>
<p>Erwerb von Grundkenntnissen und des Besonderen Verwaltungsrechts (Kommunalrecht, Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht)</p>	<p>Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten im Umgang mit den grundlegenden Regelungen des Arbeitsrechts</p>
<p><i>Modul: Besonderes Verwaltungsrecht</i></p>	<p><i>Module: Wirtschaftsprivatrecht IV, Gesellschafts- und Arbeitsrecht</i></p>
	<p>Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten im Umgang mit den grundlegenden Regelungen des Insolvenzrechts</p> <p><i>Modul: Wirtschaftsprivatrecht IV</i></p>
	<p>Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten im Umgang mit den grundlegenden Regelungen des Medienwirtschafts- und Urheberrechts</p> <p><i>Modul: Medienrecht</i></p>
	<p>Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten im Umgang mit staats- und verwaltungsrechtlichen Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - betreffs der für die Wirtschaft relevanten Teile des Staatsrechts im Hinblick auf die verschiedenen Handlungsformen des Staates und seinen rechtlichen Regulierungsmechanismen - betreffs der Einflussnahme von Verwaltungsbehörden auf Wirtschaftssubjekte

	<p>und Bürger</p> <ul style="list-style-type: none"> - betreffs der Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen von Verwaltungsakten - betreffs des gewerbeamtlichen und subventionsrechtlichen Handelns des Staates <p><i>Module: Staatsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Kommunalrecht/Öffentliches Baurecht</i></p>
<p>Erwerb von Grundkenntnissen und -fertigkeiten im Umgang mit dem Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - betreffs der verfassungs-, verfahrens- und materiellrechtlichen Grundzüge des Steuerrechts - betreffs der Grundlagen des Einkommensteuerrechts - betreffs der Grundzüge des Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts <p><i>Modul: Steuerrecht</i></p>	
<p>Methodenkompetenzen</p>	
<p>Entwicklung von rechtsmethodischen Fertigkeiten betreffs einer sicheren Handhabung rechtlicher Regelungen</p> <p><i>alle Module</i></p>	
<p>Entwicklung des Verständnisses zum Aufbau und zur Systematik des Grundgesetzes als der Verfassung der BRD</p>	<p>Entwicklung des Verständnisses zum Aufbau und zur Systematik des BGB als der grundlegenden Rechtsquelle des Zivilrechts und Herausbildung von Fertigkeiten betreffs der juristischen Methodik bei der Lösung von zivilrechtlichen Problemen (gutachterliche Falllösung)</p>
<p><i>Modul: Staatsrecht</i></p>	<p><i>Module: Wirtschaftsprivatrecht I, Wirtschaftsprivatrecht II</i></p>
<p>Prüfungsmethodik eines Grundrechtseingriffes und die Rechtsschutzmöglichkeiten (Verfassungsbeschwerde) (gutachterliche Falllösung)</p>	<p>Entwicklung des Verständnisses zum Wechselspiel und Ineinandergreifen rechtlicher Regelungen des BGB und des HGB und Herausbildung darauf bezogener methodischer Fertigkeiten der Falllösung</p>
<p><i>Module: Staatsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht</i></p>	<p><i>Module: Wirtschaftsprivatrecht I, Wirtschaftsprivatrecht II, Gesellschafts- und Arbeitsrecht</i></p>
<p>Entwicklung des Verständnisses zur juristischen Methodik der Fallbearbeitung im Verwaltungsrecht (Struktur und Aufbau des VwVfG und der VwGO sowie einschlägiger Rechtsvorschriften im Kommunal-, Bau- sowie Polizei- und Ordnungsrecht)</p>	<p>Entwicklung des Verständnisses wichtiger Rechtsvorschriften des Wirtschaftsrechts sowie Herausbildung darauf bezogener methodischer Fertigkeiten der Falllösung</p>
<p><i>Module: Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht</i></p>	<p><i>Module: Wirtschaftsprivatrecht III, Wirtschaftsprivatrecht IV, Medienrecht, Gesellschafts- und Arbeitsrecht</i></p>
<p>Methodische Aspekte des Rechtsschutzes in der EU und der europarechtlichen Amtshaftung sowie des internationalen und regionalen Menschenrechtsschutzes</p>	<p>Entwicklung des Verständnisses wichtiger Rechtsvorschriften des Öffentlichen Rechts sowie Herausbildung darauf bezogener methodischer Fertigkeiten der Falllösung</p>
<p><i>Module: Europarecht und Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vertiefung Völkerrecht</i></p>	<p><i>Module: Staatsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Kommunalrecht/Öffentliches Baurecht, Steuerrecht</i></p>
<p>Personale und soziale Kompetenzen</p>	
<p>die Studierenden erlangen die für die Wirtschaftspraxis erforderlichen Kompetenzen dahingehend, dass sie</p>	<p>die Studierenden erlangen die für die Wirtschaftspraxis erforderlichen Kompetenzen dahingehend, dass sie</p>

<ul style="list-style-type: none"> - das öffentliche Recht als dynamischen Prozess ständiger Weiterentwicklung erfassen - die Entwicklungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis selbständig beurteilen und nachvollziehen können - Verständnis für die Wechselwirkung zwischen Recht und Wirtschaft im Hinblick auf die juristischen Voraussetzungen und Wirkungen wirtschaftlichen Handelns entwickeln - Grundfertigkeiten im Umgang mit rechtlichen Problemen erlangen - befähigt und sensibilisiert werden, praxisrelevante Lebenssachverhalte und Problemkonstellationen zum Anlass zu nehmen, sich eigenständig weitergehendes juristisches Spezialwissen anzueignen 	<ul style="list-style-type: none"> - das Recht als dynamischen Prozess ständiger Weiterentwicklung mit Verständnis erfassen - die Entwicklungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung selbständig nachvollziehen können - (wirtschafts)politische Prozesse rechtlich einordnen und werten lernen - Verständnis für die Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Recht im Hinblick auf die juristischen Voraussetzungen und Wirkungen wirtschaftlichen Handelns entwickeln - Grundfertigkeiten im Umgang mit rechtlichen Problemen erlangen - befähigt und sensibilisiert werden, praxisrelevante Aspekte und Problemkonstellationen zum Anlass zu nehmen, sich weitergehendes juristisches Spezialwissen anzueignen
<i>alle Module</i>	<i>alle Module</i>

Quelle: Selbstbericht „Öffentliches Recht“/„Recht der Wirtschaft“, S. 4ff/4–7.

Zum Studiengang Öffentliches Recht merkt die Arbeitsmarktgutachterin an, dass „[d]urch die Pflichtmodule [...] die unverzichtbaren Grundkenntnisse staatsrechtlichen, europarechtlichen und verwaltungsrechtlichen Handelns vermittelt“ würden. In diesem Kontext hebt sie positiv hervor, dass zwei der vier Wahlmodule einen „starken Bezug auf internationale/europäische Zusammenhänge nehmen“, da diese „im Praxisleben zunehmend bedeutender geworden“ seien.¹⁴

In den Pflichtmodulen des Studiengangs Recht der Wirtschaft würden laut Arbeitsmarktgutachten „die wichtigsten Gebiete des Zivilrechts durchgenommen (Erlernen des Abstraktionsprinzips, BGB AT, BT, Vertragsrecht, vor allem Schuldrecht AT, BT), welche sich als unverzichtbar für das Verständnis wirtschaftsrechtlichen Handelns darstellen“. Positiv beurteilt die Gutachterin aus der Berufspraxis die Verankerung von Wettbewerbsrecht und Kartellrecht im Bereich der Pflichtmodule.¹⁵ Den Bereich der Wahlpflichtmodule hält sie für gelungen. Lediglich für das Wahlpflichtmodul Kommunalrecht/Öffentliches Baurecht fragt sie, da „kommunalspezifische Verfahren und Gesetze [...] zum Teil sehr stark je nach Bundesland“ variieren, warum diese als eigenständiger Bereich angeboten werden und nicht „nur punktuell begleitend“.¹⁶ Der fachwissenschaftliche Gutachter regt an, dass beim Recht der Wirtschaft „im Rahmen der Steuerrechtsvorlesung auch ein knapper Überblick über die Umsatzsteuer hinzugefügt werden [könnte], da diese äußerst praxisrelevant ist“ und dass beim Medienrecht auch die digitalen Medien mit einbezogen werden sollten.¹⁷

¹⁴ Kim, Eun-Hae: Kurzugutachten für die Studiengänge Öffentliches Recht und Recht der Wirtschaft, S. 2.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Heun, Werner: Gutachterliche Stellungnahme zu den Bachelorstudiengängen „Recht der Wirtschaft“ und „Öffentliches Recht“ an der Universität Potsdam, S. 2.

1.6 Zugang zum Studium und Studieneingang

Kriterium: Die Zugangsvoraussetzungen sind sinnvoll bezogen auf die Anforderungen des Studiums. Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Es sind Elemente enthalten bzw. Informationen veröffentlicht, die Studieninteressierten die Möglichkeit geben, die Studieninhalte mit den eigenen Erwartungen an das Studium zu spiegeln und Studienanfängern einen erfolgreichen Start in das Studium ermöglichen. Bei der Entscheidung für das Studium an der Universität Potsdam spielt die Qualität/Spezifik des Studiengangs eine wichtige Rolle.

Eine Zugangsvoraussetzung besteht in Form des Nachweises der allgemeinen Hochschulreife, was sowohl auf der facheigenen Internetseite¹⁸ als auch auf den zentralen Seiten zum Studienangebot der Universität Potsdam¹⁹ dokumentiert ist. Die Zulassung zum Studium wird durch einen Numerus clausus beschränkt.

Auf den zentralen Webseiten zum Studienangebot werden Studieninteressierten zudem individuelle Fähigkeiten als auch Interessenlagen aufgezeigt, die für die Aufnahme des jeweiligen Studiengangs von Vorteil sind. Ferner werden die Studieninhalte erläutert und mögliche Einsatzfelder für Absolventen benannt (vgl. 1.1). Auf der facheigenen Seite erhalten Studieninteressierte Informationen über Möglichkeiten eines Schnupperstudiums und über Ansprechpartner bei der Studienfachberatung. Dieses Studienbüro bietet neben der Beratung und Betreuung Immatrikulierter (vgl. 7.1) „eine spezifische Studienfachberatung für Interessenten der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an“.²⁰

2011 sei an der Juristischen Fakultät das „Team Studieneingangsphase“ gegründet worden, das aus drei Mitarbeitern (1,5 Stellen) bestehe und durch ein zusätzliches Lehrdeputat das Angebot an Arbeitsgemeinschaften habe erhöhen können.²¹ Welche gesonderten Angebote es hierbei für die Studierenden eines rechtswissenschaftlichen Zweifaches, die sich in ihren Betreuungsbedürfnissen sicherlich von „Nur-Jura-Studierenden“ unterscheiden, gibt, wird in den Selbstberichten nicht ausgeführt. Nach Aussage der Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats gebe es in den Arbeitsgemeinschaften keine Unterscheidung zum Staatsexamen.

Im Gespräch gaben die Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats an, dass die Informationen vor Studienbeginn für Interessenten detaillierter sein könnten. So würden sie ein realistischeres Bild vermitteln, wenn die Prüfungsmodalitäten transparenter dargestellt würden (dass etwa bisweilen der Stoff mehrerer Semester abgeprüft wird) und klar würde, dass Bachelorstudierende zu großen Teilen dieselben Veranstaltungen wie Examensstudierende besuchen.

¹⁸ URL: <http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/rechtswissenschaftliche-zweifaecher-bachelor/allgemeine-informationen.html> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

¹⁹ Öffentliches Recht; URL: <http://www.uni-potsdam.de/studium/studienangebot/bachelor/zweifach-bachelor/oeffentlichesrecht.html>; Recht der Wirtschaft; URL: <http://www.uni-potsdam.de/studium/studienangebot/bachelor/zweifach-bachelor/rechtderwirtschaft.html> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015).

²⁰ Selbstbericht „Öffentliches Recht“/„Recht der Wirtschaft“, S. 6/7f.

²¹ Vgl. ebenda, S. 7/8 und URL: <http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/team-studieneingangsphase.html> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

1.7 Nachfrage

Kriterium: Der Studiengang wird ausreichend nachgefragt (Anzahl der Zulassungen und Einschreibungen).

Tabelle 3: Zulassungen „Öffentliches Recht“

	WiSe 2011/12	WiSe 2012/13	WiSe 2013/14	Ø
verfügbare Studienplätze	45	50	50	48,3
Bewerber pro Platz	11,9	8,8	5,8	8,7
Einschreibungen	48	59	35	47,3
Ausschöpfungsquote	107 %	118 %	70 %	97,9 %

Tabelle 4: Zulassungen „Recht der Wirtschaft“

	WiSe 2011/12	WiSe 2012/13	WiSe 2013/14	Ø
verfügbare Studienplätze	70	40	45	51,7
Bewerber pro Platz	8,2	11,9	7,4	8,9
Einschreibungen	57	43	37	45,7
Ausschöpfungsquote	81 %	108 %	82 %	88,4 %

Im Mittel über die letzten drei Immatrikulationssemester (WiSe 2011/12 bis WiSe 2013/14) sind die Einschreibungen mit 47,3 für Öffentliches Recht und 45,7 für Recht der Wirtschaft in einem guten Bereich. Die durchschnittlichen Ausschöpfungsquoten von 97,9 % bei Öffentliches Recht und 88,4 % bei Recht der Wirtschaft liegen im sehr guten bzw. annähernd sehr guten Bereich (vgl. Tabellen 3 u. 4). Dennoch fällt auf, dass zum letzten Einschreibetermin (WiSe 2013/14) sich merklich weniger Studierende immatrikuliert haben als in den beiden Jahren zuvor: sowohl absolut als auch in Relation zu den verfügbaren Studienplätzen (Recht der Wirtschaft wies bereits im WiSe 2011/12 eine ähnlich niedrige Ausschöpfungsquote auf). Dies sollte sich als Trend so nicht fortsetzen; die entsprechenden Zahlen sollten weiter beobachtet werden.

Die Studienanfänger (WiSe 2013/14) im Fach Öffentliches Recht kommen zu mehr als drei Viertel aus der Region: 37,1 % haben ihre Hochschulzugangsberechtigung in Brandenburg erworben, 40,0 % in Berlin. In den übrigen neuen Bundesländern haben 2,9 % und in den alten Bundesländern 14,3 % ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben. Aus dem Ausland kommen 5,7 %. Analoge Zahlen liegen für Recht der Wirtschaft leider nicht vor.

2. Aufbau des Studiengangs

2.1 Wahlmöglichkeiten

Kriterium: Der Aufbau des Studiengangs ermöglicht es den Studierenden, eigene Schwerpunkte zu setzen und eigene Interessen zu verfolgen und so Einfluss auf die individuelle Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung zu nehmen. Möglichkeiten zur Spezialisierung im entsprechenden Wahlpflichtbereich können zudem ein Auslandsstudium erleichtern (wobei die Spezialisierung dann im Ausland erfolgen kann). Die Zufriedenheit der Studierenden hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs fließt mit in die Betrachtung ein.

Wie gezeigt, sind beide Studiengänge unterteilt in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich, letzterer im Umfang von 12 Leistungspunkten, was somit ein Fünftel des Gesamtumfanges ausmacht. Hier können die Studierenden aus einem Angebot von vier Modulen zwei auswählen (vgl. 1.5). Innerhalb der Module ist das Programm festgelegt, hier gibt es keine Möglichkeit, zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen zu wählen.

In der Studieneingangsbefragung 2011/12 – andere Befragungsergebnisse liegen hierfür nicht in repräsentativer Quantität vor – beurteilten die Studierenden beider Studiengänge die Breite des Lehrangebots überwiegend (zu 46 %) mit (sehr) gut (17 % (sehr) schlecht), was in etwa dem Universitätsniveau entsprach. Die fachlichen Vertiefungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten wurden von jeweils 35 % mit (sehr) gut und mit (sehr) schlecht bewertet. Die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Studiengangs wurden von mehr als der Hälfte der Studienanfänger – die allerdings den Wahlpflichtbereich eher vom Papier als vom tatsächlichen Durchlaufen gekannt haben dürften – mit (sehr) schlecht und nur von einem Viertel als (sehr) gut eingeschätzt. Die gesamte Universität schnitt hierbei etwas besser ab.

2.2 Konzeption der Module

Kriterium: Die Beschreibungen der Module enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudiumszeiten) sowie Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform und -umfang). Die einzelnen Module bilden inhaltlich und thematisch zusammenhängende Einheiten und sind zeitlich abgerundet; sie lassen sich gegeneinander abgrenzen, stellen aber im Sinne der Studiengangskonzeption in ihrer Gesamtheit ein kohärentes Curriculum dar.

Die Beschreibungen der Module im Modulkatalog (StO, Anhang 1) enthalten so gut wie alle relevanten Angaben: Umfang und Dauer (2–3 Semester) des jeweiligen Moduls, Angebotsturnus und Teilnahmevoraussetzungen (welche für keines der Module formuliert sind), Prüfungs- und Lehrformen, wie auch die konkreten Lehrveranstaltungen sowie zeitlicher Arbeitsumfang und Inhalte. Die jeweiligen Lernergebnisse/-ziele werden immer mit dem Erwerb von (Grund-)Kenntnissen des Modulthemas beschrieben.

Auch in den ausführlicheren Beschreibungen der Modulhandbücher²² erfolgt die Darstellung der Kompetenzziele eher knapp. Flankierende Kompetenzen, wie rhetorische oder Präsentationsfähigkeiten, werden gar nicht benannt. – Oder vermittelt? Dafür sind in den Modulhandbüchern die Inhalte der Module/Lehrveranstaltungen sehr umfänglich und detailliert dargestellt. In vorbildlicher Weise werden auch Literaturempfehlungen und Modulbeauftragte bzw. Dozierende aufgeführt. Eine Verwendung von Modulen in anderen Studiengängen wird nicht ausgewiesen. Für die neuen Studienordnungen sind (bislang) auf der entsprechenden Webseite des Fachs keine Modulhandbücher verfügbar.²³

Im Gespräch mit den Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats gaben diese an, dass die inhaltliche Kohärenz nicht in allen Modulen gegeben sei. Dies betreffe insbesondere die Module „Besonderes Verwaltungsrecht“ (mit den Inhalten Kommunalrecht, Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht) und „Europarecht und Völkerrecht“; hier stehe der Modulcharakter in Frage, da die verschiedenen Inhalte wenig aufeinander bezogen seien.

2.3 Konzeption der Veranstaltungen

Kriterium: Zu den Zielen von Bachelor- und Masterprogrammen gehört der Erwerb verschiedener Kompetenzen. Vor diesem Hintergrund sollten Studierende während des Studiums die Chance erhalten, in verschiedenen Veranstaltungsformen zu lernen. In einem Studium, das z.B. fast ausschließlich aus Vorlesungen besteht, dürfte das eigenständige, entdeckende Lernen nicht ausreichend gefördert werden können. Die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls sind aufeinander abgestimmt.

Der Lehrstoff wird in beiden Studiengängen hauptsächlich in Vorlesungen vermittelt. Im Studiengang Öffentliches Recht machen Vorlesungen 92 % der gesamten zu absolvieren Semesterwochenstunden (SWS) aus, Recht der Wirtschaft weist hierbei mit 80 % eine nicht ganz so arge Dominanz der Veranstaltungsform Vorlesung auf, den Rest bilden jeweils Übungen. Sicher kann mit diesen sehr hohen Anteilen an Vorlesungen viel Wissen vermittelt werden, aber ob dabei auch beispielsweise Schreib- oder verbale Kompetenzen, die ja für die anvisierten Berufsfelder wie etwa im Journalismus und Verlagswesen oder in Bereichen der öffentlichen Verwaltung (vgl. 1.1) durchaus wichtig sind, ausgebildet werden, bleibt fraglich. Im Fach Öffentliches Recht bestehen alle Module aus Lehrveranstaltungen des Examenstudiengangs Jura. Im Studienfach Recht der Wirtschaft sind immerhin drei von fünf Modulen (P1 Wirtschaftsprivatrecht I, P3 Staatsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht, W8 Gesellschafts- und Arbeitsrecht) „eigenständige“ Module. Zu fragen ist dennoch, ob ein – pointiert ausgedrückt – verkürztes Examenstudium der Konzeption und auch dem Schwierigkeitsgrad eines Zweitfaches angemessen ist. Vielmehr sollten speziell für ein Bachelor-Zweifach entworfene Lehrveranstaltungen einen Teil des Curriculums

²² Öffentliches Recht; URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Studienb%C3%BCro/modulhandbuch-oeffentliches-recht.pdf>; Recht der Wirtschaft; URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Studienb%C3%BCro/modulhandbuch-recht-der-wirtschaft.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

²³ URL: <http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/rechtswissenschaftliche-zweifaecher-bachelor.html> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015)

ausmachen oder doch zumindest klientelgerechte Begleitveranstaltungen zu den Vorlesungen in Form von Übungen oder Arbeitsgruppen angeboten werden.

Auch der Fachgutachter empfiehlt einen höheren Anteil an Übungen im Öffentlichen Recht und generell in beiden Studiengängen „im Hinblick auf das Berufsbild“ mehr Seminare.²⁴ Konkret beurteilt die Arbeitsmarktgutachterin die Vermittlung der anvisierten Kompetenzziele im Modul Besonderes Verwaltungsrecht (im Studiengang Öffentliches Recht) ohne Arbeitsgemeinschaft (und ohne Gutachtenstil, der im Bachelorstudiengang nicht angewandt werden darf) als schwierig. „Überladen und inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt“ scheinen ihr im Recht der Wirtschaft das Pflichtmodul Wirtschaftsprivatrecht IV der neuen Studienordnung (nach alter Ordnung Teil des Moduls Wirtschaftsprivatrecht II) bzw. dessen Felder Arbeitsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenzrecht. Die „Masse des zu vermittelnden Stoffes“ im Modul Staatsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht stellt ihrer Ansicht nach ebenfalls – insbesondere für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse aus dem Erstfach – ein Problem dar. Insgesamt empfiehlt auch die Vertreterin des Arbeitsmarktes beiden Studiengängen zusätzliche Übungen oder Arbeitsgemeinschaften.²⁵

Von den Bachelorbeauftragten des Fachschaftrats wurden die Arbeitsgemeinschaften generell als gewinnbringend beurteilt, jedoch stünden oftmals Fallbearbeitungen zu sehr im Vordergrund, was als nicht stimmig mit den anvisierten Studienzielen für Bachelorstudierende (im Gegensatz zu „Volljuristen“) charakterisiert wird. Dass es zu viele Vorlesungen, insbesondere im Studiengang Öffentliches Recht, gebe, wird auch von den Beauftragten des Fachschaftrats für die Bachelorstudiengänge so gesehen. Die Vertreter des Fachs gaben im Gespräch zu bedenken, dass man sich die Vorlesungen nicht als allzu starre Veranstaltungen vorstellen dürfe, sondern dass dort auch etwa Rollenspiele etc. veranstaltet würden, um den Stoff zu vermitteln

2.4 Studentische Arbeitsbelastung

Kriterium: Pro Semester ist ein Arbeitsumfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Für ein universitäres Studium, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass über die Präsenzzeit hinaus eine umfassende Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist, sollte die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen für den Erwerb von 30 Leistungspunkten in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen 22 Semesterwochenstunden und bei naturwissenschaftlichen Studiengängen 28 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Der veranschlagte Arbeitsaufwand entspricht der Realität: Die Studienanforderungen sind in der dafür vorgesehenen Zeit erfüllbar, die Zeiten für das Selbststudium werden berücksichtigt.

Wie Tabelle 5 zeigt, beläuft sich der durchschnittliche Arbeitsaufwand für 30 LP auf rund 20 SWS, was angemessen erscheint. Wird nach den empfohlenen Studienverlaufsplänen studiert (StO, Anhang 2), ergibt sich eine nicht ganz einheitliche Verteilung der Arbeitsbelastung über die Semester, aber sie gibt den Studierenden genü-

²⁴ Heun, Werner: Gutachterliche Stellungnahme zu den Bachelorstudiengängen „Recht der Wirtschaft“ und „Öffentliches Recht“ an der Universität Potsdam, S. 2.

²⁵ Kim, Eun-Hae: Kurzgutachten für die Studiengänge Öffentliches Recht und Recht der Wirtschaft, S. 1f.

gend Freiraum, um sich im sechsten Semester der Bachelorarbeit und damit dem Abschluss im Hauptfach zuzuwenden.

Tabelle 5: Arbeitsaufwand in SWS

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	insgesamt
Öffentliches Recht*							
SWS	7	9	9	10	4	-	39
LP	11	14	14	15	6	-	60
Recht der Wirtschaft**							
SWS	8	10	6	10	6	-	40
LP	12	15	9	15	9	-	60

*Bei Belegung des Wahlpflichtmoduls W7 kann es im 4.,5. und 6. Semester zu leichten Verschiebungen im Umfang von 2 SWS kommen.

** Bei Belegung des Wahlpflichtmoduls W6 kann es im 3.,4. und 5. Semester zu leichten Verschiebungen im Umfang von 2 SWS kommen.

Ein Angebotsturnus, der vorsieht, dass jede Veranstaltung alle zwei Semester angeboten wird, erlaubt es den Studierenden, individuelle Verschiebungen im Studienablauf vorzunehmen. Von den Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats wurde der Arbeitsaufwand als ungleich höher als in anderen Fächern eingestuft, aber nicht zwangsläufig als zu hoch bewertet.

2.5 Ausstattung

Kriterium: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der personellen sowie der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert.

Der Lehrereinheit sind über die beiden Bachelorstudiengänge Öffentliches Recht und Recht der Wirtschaft hinaus der Examensstudiengang Rechtswissenschaft und der Magister legum (LL.M.) zugeordnet.

Die Lehrereinheit umfasst:

- 13 W3-Professuren (Römische/Deutsche Rechtsgeschichte; Handels- und Wirtschaftsrecht; Arbeits- und Gesellschaftsrecht; Verwaltungs- und Steuerrecht; Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung; Internationales Wirtschaftsrecht und Medienrecht; Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht; Verwaltungs- und Kommunalrecht; Staats-, Völker- und Europarecht; Europäisches und deutsches Verfassungsrecht; Internationales Strafrecht; Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht; Strafrecht und Strafprozessrecht, Rechtstheorie),
- drei W2-Professuren (Gesellschaftsrecht und europäisches Zivilrecht; Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte; Besonderes Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft),
- eine Juniorprofessur (Völker- und Europarecht) und
- zwei Funktionsstellen für Recht für Wirtschafts- u. Verwaltungswissenschaften.

Im Wintersemester 2013/14 konnten in der Lehreinheit durchschnittlich 125 Studierende (Erstfach) von einem Professor betreut werden. Im Wintersemester 2012/13 waren es 133 Studierende, während bundesweit, ebenfalls im Wintersemester 2012/13, 137 Studierende auf einen Professor kamen. Im Wintersemester 2013/14 lag die Betreuungsrelation Studierende/wissenschaftliche Mitarbeiter bei 1 zu 45, im Wintersemester 2012/13 bei 1 zu 48. Im Bundesdurchschnitt war im Wintersemester 2012/13 auch diese Betreuungsrelation mit 54 Studierenden pro Stelle für wissenschaftliches Personal etwas schlechter. 2012 konnten im Fachbereich durchschnittlich 15.600 € an Drittmitteln je Professorenstelle eingeworben werden, 2011 in einer Höhe von 12.300 € (Bundesdurchschnitt 2011: 40.600 €).

Im Wintersemester 2013/14 gab es in der Lehreinheit ein Lehrangebot von 280 SWS, von denen 321,3 SWS den eigenen Studiengängen zugeordnet waren und 11,5 SWS in andere Studiengänge exportiert wurden. Insgesamt wurden 332,7 SWS nachgefragt, was einer Auslastung von 118,8 % entspricht. Im Wintersemester 2012/13 war die Auslastung des Lehrangebots (286,5 SWS) mit 128,8 % etwas angespannter.

Die räumliche und sächliche Ausstattung sei nach Aussage der Beauftragten für die Bachelorstudiengänge des Fachschaftsrats aus Sicht der Studierenden gut und also nicht zu beanstanden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der personellen sowie der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert ist.

3. Prüfungssystem

3.1 Prüfungsorganisation

Kriterium: Die Prüfungen sind so organisiert, dass sich die Prüfungslast über das Studium verteilt und keine „Belastungsspitzen“ entstehen. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Ansonsten werden zumindest verschiedene Formen bei den Teilprüfungen angewandt. Pro Semester bzw. für den Erwerb von 30 Leistungspunkten sollten nicht mehr als 6 Prüfungsleistungen gefordert werden. Der Umfang der Vorleistungen (Studienleistungen) ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Leistungsanforderungen im Studium und der Schwierigkeitsgrad der (Modul-) Prüfungen sind angemessen.

In beiden Studienfächern werden sämtliche Module mit einer Prüfung (Klausur) abgeschlossen. Im Studiengang Öffentliches Recht sind sowohl nach alter als auch nach neuer Ordnung insgesamt sechs Prüfungen für den Erwerb von 60 LP zu absolvieren. Die Prüfungslast verteilt sich den empfohlenen Studienverlaufsplänen entsprechend nach der alten Studienordnung etwas gleichmäßig über die Semester (vgl. Tabelle 6).

Lediglich im Fach Recht der Wirtschaft kommt es im fünften Semester mit drei Prüfungen zu einer Belastungsspitze. Jedoch könnte hier etwa durch die Belegung des Wahlpflichtmoduls Kommunalrecht/Öffentliches Baurecht ein Ausgleich vorgenommen werden (sodass dann sowohl im dritten als auch im fünften Semester zwei Prüfungen abzulegen wären). Dass Studierende im Recht der Wirtschaft nach neuer

Ordnung zwei Klausuren mehr schreiben als nach alter Ordnung, liegt in der Aufteilung der vormals sehr großen Module Wirtschaftsprivatrecht I und II zu vier kleineren Modulen begründet. Dafür wurden aus den beiden 180-minütigen Klausuren sozusagen drei 90- und eine 120-minütige entwickelt, sodass die Gesamtklausurzeit nach neuer Ordnung lediglich 30 Minuten höher liegt.

Tabelle 6: Prüfungsverteilung

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	insgesamt
Öffentliches Recht (a.O. (alte Ordnung)) *							
Prüfungen	0	1	1	2	2	-	6
LP	11	14	14	15	6	-	60
Öffentliches Recht (n.O. (neue Ordnung)) *							
Prüfungen	0	2	0	2	2	-	6
LP	12	15	12	15	6	-	60
Recht der Wirtschaft (a.O. (alte Ordnung)) **							
Prüfungen	0	1	1	1	3	-	6
LP	12	15	9	15	9	-	60
Recht der Wirtschaft (n.O. (neue Ordnung)) **							
Prüfungen	1	1	1	2	3	-	8
LP	12	15	9	15	9	-	60

*Bei Belegung des Wahlpflichtmoduls W7 kann es im 4.,5. und 6. Semester zu leichten Verschiebungen im Umfang von 1 Prüfung kommen.

** Bei Belegung des Wahlpflichtmoduls W6 (alte StO) bzw. W8 (neue StO) kann es im 3.,4. und 5. Semester zu leichten Verschiebungen im Umfang von 1 Prüfung kommen.

Nach Aussage der Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats würden die Lehrenden in den Lehrveranstaltungen nicht immer auch die entsprechenden Modulklausuren stellen. Dies erschwere nicht nur die Klausurvorbereitung, sondern verstößt auch gegen die eigene Maßgabe der Fakultät über „Modulabschlussklausuren in den juristischen Bachelor-Zweifächern“. Nach dieser sei „[f]ür die Erstellung und Durchführung der Modulabschlussklausuren in den Bachelor-Zweifächern nach der Studienordnung ab WS 2010/11 [...] immer derjenige Professor/Dozent zuständig, der auch die vorangegangenen Vorlesungsveranstaltungen angeboten hat“.²⁶ Dass eben in einigen Fällen die Studierenden mit den Klausurenstellern und deren Anforderungsprofilen nicht vertraut sind, beeinträchtigt die wahrgenommene Betreuung ebenso wie der Umstand, dass die Klausuren in der Regel extern (und also weder vom Dozierenden noch vom konkreten Klausurensteller) korrigiert werden. Im Gespräch mit den Fachvertretern wiesen diese darauf hin, dass zumindest in ihren eigenen Lehrveranstaltungen sie auch die Klausurensteller seien, und dass es ihres Wissens nach auch in den anderen Lehrveranstaltungen Praxis sei, dass die Dozierenden die Klausuren stellen.

Aus Studierendensicht sei es überdies wünschenswert, wenn Nachschreibeklausuren jedes Semester angeboten würden, um im Falle des Nichtbestehens einer Klausur das Studium dennoch ohne große Verzögerungen absolvieren zu können. Laut den Vertretern des Fachs sei Hintergrund eines größeren Abstandes zwischen nichtbestan-

²⁶ URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Studienb%C3%BCro/modulklausurenba.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

dener Klausur und Wiederholungsmöglichkeiten, dass die Studierenden noch einmal die entsprechenden Kurse des Moduls absolvieren könnten. Prinzipiell seien aber Wiederholungsklausuren jedes Semester durchaus machbar.

Laut den Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats sei der Hauptkritikpunkt am Prüfungssystem die Benotung, und zwar: dass es eine Diskrepanz gebe zwischen der genuin juristischen Notenskala, die sich am Staatsexamen orientiere, und derjenigen anderer (Bachelor-)Fächer. Das ungleich höhere Bewertungsniveau in den juristischen Bachelorzweifächern führe zu schlechteren Noten (als sie für analoge Leistungen) in anderen Fächern vergeben werden. Dies wirke sich letztlich negativ auf die Abschlussnote aus, die ja durchaus maßgeblich bei der Bewerbung um einen etwaigen Masterstudiumsplatz sein kann. Die Vertreter des Fachs merkten hierzu an, dass die Jura-Benotung (18 Punkte) in den Bachelornebenfächern keine Anwendung finde, sondern die in Bachelorstudiengängen übliche (1,0–5,0). Auch dass die Benotung zu „hart“ sei, wird von den Fachvertretern nicht so gesehen, da ihr in den entsprechenden Prüfungen ein klares Erwartungsbild zugrunde liege, das sich nicht „aufweichen“ lasse.

Ferner werde von den Studierenden moniert, dass eine transparente und nachvollziehbare Benotung nicht unbedingt gegeben sei, da es – nicht zuletzt aufgrund der externen Korrektur – kaum möglich sei, ein bündiges Feedback zur eigenen Prüfungsleistung und möglichen Fehlern in der Klausur zu erhalten, ohne gleich eine Remonstration zu veranlassen.

3.2 Kompetenzorientierung der Prüfungen

Kriterium: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Entsprechend dieser Qualifikationsziele wird die Form der Prüfung gewählt. Jede Prüfungsform prüft also spezifische Kompetenzen ab (das Schreiben einer Hausarbeit erfordert andere Kompetenzen als das Halten eines Referats oder das Bestehen einer Klausur). Studierende sollten also zur Erlangung komplexer Fähigkeiten im Laufe ihres Studiums mit verschiedenen Prüfungsformen konfrontiert werden. Daher sollten nicht mehr als 75 % der Prüfungen in derselben Prüfungsform durchgeführt werden.

Alle Prüfungen werden in Form einer Klausur erbracht. Andere Kompetenzüberprüfungen finden nicht statt; zwar würden laut den Modulhandbüchern auch Vorträge und Präsentationen gehalten (vgl. 5.1), jedoch werden diese nicht benotet und also nicht als erworbene Kompetenzen ausgewiesen. Doch gerade für die anvisierten Tätigkeitsfelder der Absolventen, wie Journalismus, Verlage, Vereins- und Verbandswesen (vgl. 1.1), sind Schreib- und Redefertigkeiten, die via Hausarbeiten und mündliche Prüfungen dokumentiert werden, neben dem reinen Fachwissen wichtige Kompetenzen.

Diese Einseitigkeit bei der Kompetenzorientierung liegt nicht zuletzt in der Übernahme eines Großteils der Veranstaltungen (nebst Prüfungsform) aus dem Examensstudiengang begründet. Hier würde die Aufnahme von Seminaren inklusive weiterer Prüfungsformen ins Curriculum nicht nur die Prüfungsvarianz erhöhen, sondern möglicherweise auch den Zuschnitt auf Zweitfach-Studierende als andere Klientel als Examensstudierende verbessern. Auch von den Bachelorbeauftragten des Fach-

schaftsrats wurde moniert, dass der Klausurenanteil zu groß und die Aufnahme von Hausarbeiten als Prüfungsform wünschenswert sei. In seinem Gutachten merkt auch der fachwissenschaftliche Vertreter an, dass zwar ein Übergewicht an Klausuren nicht zu beanstanden sei, aber „im Hinblick auf das Berufsbild zu wenig Seminare und ähnliche Prüfungsformen angeboten werden“.²⁷

Ferner wurde studierendenseitig beklagt, dass Klausuren oftmals im Gutachtenstil zu bearbeiten seien, was für Bachelorstudierende nicht adäquat sei und zudem in der fakultätseigenen Handreiche zu „Modulabschlussklausuren in den juristischen Bachelor-Zweifächern“ eigentlich ausgeschlossen wird. Dort heißt es: „Die Klausuren können *Fragen zum Stoff* der Lehrveranstaltungen und/oder *einfache Fallbearbeitungsaufgaben* zum Gegenstand haben. Soweit Fallbearbeitungen verlangt werden, darf die Beherrschung des Gutachtenstils *kein entscheidendes Kriterium* der Benotung sein.“²⁸ Vom Fachbereich selber wird jedoch im Selbstbericht angegeben, dass in den Modulen Staatsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht im Fach Öffentliches Recht die „gutachterliche Falllösung“ zur Prüfungsmethodik gehört (siehe Tabelle 2). Im Fach Recht der Wirtschaft ist die Klausur „Zivilrecht II“ systematisch „gutachterlich“ zu bearbeiten, wie die Sammlung früherer Klausuren auf der Webseite zeigt.²⁹ Dies scheint in eklatantem Widerspruch zur zitierten fakultätsinternen Handreiche zu stehen. Insgesamt vermittelte, laut den Bachelorbeauftragten des Fachschaftrats, die Fallbearbeitung nicht das Wissen, das Bachelorstudierende haben sollten (vgl. 2.3).

Von den Vertretern des Fachs wurde im Gespräch darauf verwiesen, dass von den Bachelorstudierenden kein ausgefertigtes Gutachten wie im Voll-Jurastudium verlangt werde, sondern nur ein gutachterliches Grundschema.

Es sei noch angemerkt, dass in dem mit 21 LP ziemlich großen Modul P1 Wirtschaftsprivatrecht I im Fach Recht der Wirtschaft der Stoff von immerhin drei Semestern Inhalt der 180-minütigen Modulklausur ist. Diese Problematik wurde allerdings vom Fach erkannt, und in der neuen Studienordnung werden die Inhalte nun in zwei kleineren Modulen vermittelt und auch in zwei (kürzeren) Klausuren abgefragt (vgl. 3.2).

4. Internationalität

4.1 Internationale Ausrichtung des Studiengangs

Kriterium: Der Studiengang berücksichtigt die Internationalisierungsstrategie der Universität und sollte idealerweise entsprechende internationale Elemente enthalten. Das Studium sollte im Sinne der Bologna-Erklärung (Verbindung des Europäischen Hochschulraums und des Europäischen Forschungsraums) die Studierenden befähigen, im Anschluss im

²⁷ Heun, Werner: Gutachterliche Stellungnahme zu den Bachelorstudiengängen „Recht der Wirtschaft“ und „Öffentliches Recht“ an der Universität Potsdam, S. 2.

²⁸ URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Studienb%C3%BCro/modulklausurenba.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016) (Hervorhebungen im Original).

²⁹ URL: http://www.uni-potsdam.de/u/prwirt/klausuren_privatrecht2.html (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

Ausland zu arbeiten bzw. zu studieren. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf fremdsprachige Fachkommunikation.

Die beiden Studiengänge zeichnen sich nicht durch internationale Elemente aus. Weder wird auf fremdsprachige Fachkommunikation vorbereitet, noch werden kulturelle Kompetenzen in anderer Form vermittelt. Demgemäß schätzten auch 75 % der Studienanfänger beider Fächer in der Befragung 2011/12 die internationale Ausrichtung des (jeweiligen) Studiengangs als (sehr) schlecht ein – keiner der Befragten hielt diese für gut. Weiterhin befanden 83 % die Vorbereitung auf fremdsprachige Kommunikation als (sehr) schlecht. Zwar wird im Modulhandbuch für Öffentliches Recht hinsichtlich des Bereiches Internationales Recht auf englischsprachige Literatur verwiesen. Allerdings stellen die Studiengänge ansonsten hauptsächlich auf das deutsche Rechtssystem ab, sodass beispielsweise der Einbezug fremdsprachiger Fachliteratur sicherlich nicht ohne weiteres möglich ist bzw. wenig Sinn ergäbe. Zudem sei an dieser Stelle noch einmal darauf verwiesen, dass es sich „nur“ um Zweitfächer handelt, die ein Drittel des Gesamtstudienganges ausmachen – und die zudem nicht explizit auf Tätigkeiten im Ausland vorbereiten möchten (vgl. 1.1).

Im Wintersemester 2013/14 lag der Anteil ausländischer Studierender in Öffentliches Recht bei 11,3 % und in Recht der Wirtschaft bei 10,4 %. Zum Vergleich: Bundesweit lag dieser Anteil in den Rechtswissenschaften im Wintersemester 2012/13 bei 9,6 %.

4.2 Förderung der Mobilität im Studium

Kriterium: Eines der drei Hauptziele des Bologna-Prozesses ist die Förderung von Mobilität. Mobilität im Studium kann hochschulseitig insbesondere gefördert werden durch entsprechende Beratungsangebote, Wahlpflichtbereiche, die auch im Ausland studiert werden können, eine geringe Verknüpfung von Modulen, der Möglichkeit, Module innerhalb eines Semesters abzuschließen (vgl. 5.2), und eine wohlwollende Anerkennungspraxis, die dann gegeben ist, wenn die Gleichwertigkeit der Kompetenzen und nicht der Studieninhalte abgeprüft wird. Eine große Unterstützung von Mobilität ist auch der Aufbau von Hochschulkooperationen (vgl. 1.4). Ein Ziel im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam 2015–2019 ist, dass „sich der Anteil international mobiler Potsdamer Studierender auf 30 % erhöht“.³⁰

Die Module beider Fächer sind nicht durch Teilnahmevoraussetzungen verknüpft. Jedoch sind sie in der Regel nicht innerhalb eines Semesters abzuschließen, sondern in zwei oder drei, was das Offenhalten von Mobilitätsfenstern für Studierende erschwert. Die Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats bestätigten im Gespräch diese Einschätzung des Nichtvorhandenseins von Mobilitätsfenstern. Die beiden dreisemestrigen Modul P1 Wirtschaftsprivatrecht I und P2 Wirtschaftsprivatrecht II in Recht der Wirtschaft wurden mit der neuen Studienordnung jeweils in zwei kleinere Module aufgespalten, die nun ein bzw. zwei Semester andauern.

Dass 20 % des Studiums in Wahlpflichtmodulen absolviert werden, erleichtert rein theoretisch die mögliche Aneignung gleichwertiger Kompetenzen an ausländischen Hochschulen. Allerdings gebe es laut Studierendenvertretern gar keine Möglichkeiten, im Ausland absolvierte Lehrveranstaltungen sich in irgendeiner Form anrechnen

30 Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam 2015–2019; URL: <https://www.uni-potsdam.de/campus-international/profil-international/internationalisierung.html>

zu lassen – selbst für die Themenbereiche Europa- und Völkerrecht, die also nicht primär auf das deutsche Rechtssystem abstellen, sei eine Leistungsanrechnung nicht vorgesehen.

Auf der Internetseite der Juristischen Fakultät werden ausländische Hochschulen ausgewiesen, mit denen partnerschaftliche Verhältnisse bestehen und die somit zum Auslandsaufenthalt berechtigen.³¹ Insgesamt handelt es sich dabei um 18 Hochschulen in den Ländern Estland, Frankreich, Norwegen, Polen, Russland, Schweiz, Spanien, Tschechien, Türkei und Ungarn. Die jeweiligen für eine Partneruniversität „zuständigen“ Ansprechpartner werden ebenfalls benannt (vgl. 7.3).

5. Studienorganisation

5.1 Dokumentation

Kriterium: Die Studienordnung enthält einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der die Studierbarkeit dokumentiert. Ist ein Beginn des Studiums zum Winter- und Sommersemester möglich oder werden Pflichtveranstaltungen nicht jährlich angeboten, sind zwei Studienverlaufspläne enthalten. Idealerweise finden sich für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge Studienverlaufspläne für die häufigsten Kombinationen. Studienprogramm, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Die in der Studienordnung formulierten Anforderungen finden ihre Entsprechung in Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis. Die Studienordnung (bzw. das Modulhandbuch) ist für die Studierenden verständlich, die darin geforderten Leistungen sind transparent. Von Änderungen und Neuerungen im Studiengang erhalten die Studierenden unmittelbar Kenntnis.

Studienordnung und Modulhandbücher sind online zugänglich (letztere allerdings noch nicht für die neuen Studienordnungen). Für beide Fächer sind Studienverlaufspläne der Studienordnung angefügt. Dort ist die Studierbarkeit dokumentiert. Neben den SWS (in den neuen Studienordnungen dann LP), die in entsprechenden Modulen pro Semester abzuleisten sind, werden dort auch die einzelnen Lehrveranstaltungen ausgewiesen, sodass klar ist, ob diese im Winter- oder im Sommersemester angeboten werden. Studienverlaufspläne für die häufigsten Fächerkombinationen existieren nicht, was angesichts der Dominanz von Politik und Verwaltung bzw. der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer als jeweiliges Erstfach überdacht werden sollte (vgl. 1.5).

Vergleicht man die verschiedenen Dokumente, die für die Studierbarkeit relevant sind – Studienordnung mit Modulkatalog und Studienverlaufsplänen, Modulhandbücher, Vorlesungsverzeichnisse –, so ergeben sich einige Diskrepanzen, die zu beseitigen sind oder deren künftige Fortsetzung (bei nicht angebotenen Lehrveranstaltungen) ausgeschlossen werden sollte (siehe Tabelle 7):

³¹ URL: <http://www.uni-potsdam.de/jura/internationales/cu.html> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

Tabelle 7: Dokumentierte Diskrepanzen hinsichtlich der Studierbarkeit

Öffentliches Recht	
P1	laut Vorlesungsverzeichnissen wurde die Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Staatsrecht II letztmalig im SoSe 2012 angeboten
P2	im WiSe 2013/14 gab es kein Lehrangebot; die Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Verwaltungsrecht I wird nach dem Modulhandbuch mit einer und nach den Vorlesungsverzeichnissen mit zwei SWS absolviert
Recht der Wirtschaft	
P2 (a.O.), P3 (n.O.)	uneinheitliche Selbststudiumsangaben bei Insolvenzrecht u. Schiedsgerichtsbarkeit im Modulhandbuch; Wettbewerbsrecht wurde im WiSe 2012/13 und im WiSe 2015/16 nicht angeboten
P4 (n.O.)	im Modulkatalog der Studienordnung wird unter „Inhalte und Qualifikationsziele“ auf die Vorlesung Schiedsgerichtsbarkeit Bezug genommen, obwohl diese gar kein Bestandteil des Moduls ist
W6 (a.O.), W8 (n.O.)	Kommunalrecht wurde im WiSe 2012/13 nicht angeboten
W8 (a.O.), W10 (n.O.)	LP-Angaben im Modulhandbuch stimmen nicht; Selbststudiumszeiten im Modulhandbuch weichen von denen der anderen Module und des Modulkatalogs unnachvollziehbar ab; die Vorlesung Arbeitsrecht (Vertiefung) wird anders, als im Studienverlaufsplan ausgewiesen, nicht im WiSe angeboten, sondern im SoSe

Informationen über Änderungen und Neuheiten in den Studiengängen würden die Studierenden in erster Linie von den Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats erhalten. Eine Mailing-Liste existiere nicht. Da die beiden Studiengänge nicht über das Campus-Management-System PULS organisiert werden, würden dessen Informationsmöglichkeiten für Kursteilnehmer etc. ebenfalls nicht zur Verfügung stehen, so die Bachelorbeauftragten.

5.2 Berücksichtigung der Kombinierbarkeit

Kriterium: Zur Berücksichtigung der Kombinierbarkeit in Kombinationsstudiengängen sind die Leistungspunkte im exemplarischen Studienverlaufsplan innerhalb des Erstfachs bzw. Zweitfachs über die Semester gleichmäßig verteilt. Weiterhin sollten in einer Universität, für die fachübergreifende Lehrveranstaltungen, die Mehrfachnutzung von Modulen für verschiedene Studiengänge, der Bereich Schlüsselkompetenzen sowie auch das Angebot von Zwei-Fächer-Studiengängen wichtige Profilmerekmale sind, Module einer einheitlichen Größeneinteilung entsprechend aufgebaut sein. Daher sollte der Leistungspunkteumfang eines Moduls (insbesondere bei Zwei-Fächer-Studiengängen) durch 3 teilbar sein, d.h. in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte umfassen, sofern Modulimporte oder -exporte vorgesehen sind.

Alle Module haben einen durch drei teilbaren Umfang, was Kombinationen erleichtert und somit insbesondere für die Zweifächer relevant ist. Ob Module in andere Studiengänge exportiert werden, ist den Modulbeschreibungen nicht zu entnehmen (vgl. 2.2); da es definitiv Exporte gibt (vgl. 2.5), bleibt somit unklar, wann ganze Mo-

dule oder nur einzelne Lehrveranstaltungen für andere Studiengänge geöffnet werden.³²

Tabelle 8: Leistungspunkteverteilung (im Vergleich zu BAMA-O)

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	insgesamt
Öffentliches Recht (a.O.)	11	14	14	15	6	-	60
Öffentliches Recht (n.O.)	12	15	12	15	6	-	60
Recht der Wirtschaft (a. u. n.O.)	12	15	9	15	9	-	60
BAMA-O	12	12	12	12	12	-	60

Die Leistungspunkteverteilung über die Semester ist – nicht zuletzt gemessen an den Vorgaben der BAMA-O (Anhang 2) – insbesondere im Fach Recht der Wirtschaft etwas uneinheitlich. Aufgrund des regelmäßigen jährlichen Angebots der Lehrveranstaltungen können Studierende hier aber individuell etwas „schieben“. Lobend hervorzuheben ist, dass nach den exemplarischen Studienverlaufsplänen das sechste Semester für die Arbeit an der Bachelorarbeit freigehalten wird.

5.3 Koordination von und Zugang zu Lehrveranstaltungen

Kriterium: Die Module und Lehrveranstaltungen werden entsprechend der Studienordnung angeboten. Der Studienverlaufplan ist plausibel. Die Einschätzungen der Studierenden hinsichtlich der Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen, der zeitlichen Koordination des Lehrangebots, des Zugangs zu erforderlichen Lehrveranstaltungen und der Anzahl von Plätzen in Lehrveranstaltungen fließen in die Bewertung ein.

Die Lehrveranstaltungen werden weitgehend dem jeweiligen Studienverlaufplan gemäß angeboten. Einige systematische Abweichungen der laut den Vorlesungsverzeichnissen realiter angebotenen Kurse von den Studienverlaufsplänen gibt es (vgl. auch 5.1): Im Modul P1 Staatsrecht (im Fach Öffentliches Recht) wird seit dem Sommersemester 2012 die Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Staatsrecht II nicht mehr angeboten; die dem Modul W8/W10³³ Gesellschafts- und Arbeitsrecht (im Fach Recht der Wirtschaft) zugeordnete Vorlesung Arbeitsrecht (Vertiefung) wird (mindestens seit 2013) im Sommersemester angeboten, obwohl sie laut Studienverlaufplan im Wintersemester absolviert werden sollte.

Sehr verwunderlich ist der Umstand, dass die beiden Lehrveranstaltungen, die Studierende des Öffentlichen Rechts laut Studienverlaufplan in ihrem ersten Semester absolvieren – Staatsrecht I und Verwaltungsrecht I – im Wintersemester 2014/15 zeitlich parallel angeboten wurden. Somit müssen Studierende bereits vom ersten

³² Beides ist im Bachelor Betriebswirtschaftslehre der Fall. Vgl. Studienordnung BWL § 10 (4); URL: <http://www.uni-potsdam.de/ambek/ambek2009/11/Seite3.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015).

³³ Alte/Neue Studienordnung.

Semester an unverschuldete Verzögerungen in Kauf nehmen. Solche Überschneidungen sollten künftig bei der Lehrveranstaltungsplanung ausgeschlossen werden.

In der Studieneingangsbefragung 2011/12 bewerteten durchschnittlich 78 % der Studierenden beider Fächer die Zugangsmöglichkeiten zu den Lehrveranstaltungen mit (sehr) gut und 83 % bestätigten, dass es ausreichend Plätze in den Lehrveranstaltungen gibt. Damit erhielten die Fächer wesentlich höhere Zustimmungswerte als die gesamte Universität. Die zeitliche Koordination wurde von 35 %, die mit (sehr) gut votierten, bei 22 %, die diese für (sehr) schlecht hielten, eher mäßig – und etwa auf dem Niveau der gesamten Universität – bewertet.

5.4 Studiendauer, Studienzufriedenheit

Kriterium: Die Studienorganisation ermöglicht den Abschluss eines Studiums in der Regelstudienzeit (+ zwei Semester) – die Gründe (personale vs. studienorganisatorische Ursachen) für die Verlängerung des Studiums werden berücksichtigt. Die Studierenden sind insgesamt zufrieden mit ihrem Studium, würden sich (rückblickend) erneut für das Fach entscheiden und können ein Studium an der Universität Potsdam weiter empfehlen.

Die Daten der Studienverlaufsstatistik ermöglichen leider nur begrenzte Erkenntnisse darüber, wie häufig das Studium in der Regelstudienzeit (plus zwei Semester) abgeschlossen wird. Insgesamt ist im Fach Recht der Wirtschaft der Anteil der Absolventen einer Kohorte durchgängig höher als in Öffentliches Recht: Beispielsweise haben aus dem Jahrgang des Wintersemesters 2007/08 bis heute 60 % ihr Studium erfolgreich abgeschlossen gegenüber 42,4 % (vgl. Tabelle 9). Da die beiden Studiengänge im Aufbau grundsätzlich gleich sind, deuten diese Zahlen auf eine bessere Studierbarkeit in Recht der Wirtschaft hin. Was die genauen Gründe hierfür sind, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; möglicherweise sind die Inhalte passgerechter für Zweitfachstudierende bzw. die Überschneidungen und somit die Symbiose mit dem jeweiligen Erstfach – bei Recht der Wirtschaft hauptsächlich BWL/VWL, bei Öffentliches Recht mehrheitlich Politik und Verwaltung (vgl. 1.5) – größer. Im Gegensatz zu Öffentliches Recht werden in Recht der Wirtschaft nicht alle Module aus dem Examenstudiengang übernommen (in P1 (P1 u. P2 n.O.), P3 (P5 n.O.) und teilweise W8 (W 10) ist dies nicht der Fall) und der Anteil an Übungen und Arbeitsgemeinschaften ist größer (20 % zu 8 % – vgl. 2.3), sodass hier eventuell eine adäquatere Betreuung und Wissensvermittlung stattfindet. Letztlich ist natürlich der erfolgreiche Abschluss des Studiums in größerem Maße vom Erstfach abhängig.

Die einzigen Zahlen, die einen Rückschluss auf die Absolventenquote innerhalb der Regelstudienzeit zulassen, sind die des Jahrgangs aus dem Wintersemester 2010/11: Demnach hatten in beiden Fächern im siebten Semester (WiSe 2013/14; Erhebungszeitpunkt der Daten in Tabelle 9) rund 13 % ihr Studium abgeschlossen. Allerdings sind die Daten von nur einer Kohorte nicht verallgemeinerbar.

Die Abbruchquoten innerhalb der jeweiligen Kohorten liegen in etwa gleichauf (Kohorte WiSe 2007/08: 24,2 % in Öffentliches Recht versus 26,7 % in Recht der Wirtschaft). Der Anteil an Fachwechslern ist in Öffentliches Recht deutlich höher als in Recht der Wirtschaft (Kohorte WiSe 2007/08: 27,3 % versus 10 %) (vgl. Tabelle 9).

Dies könnte zum einen mit einer vermeintlich besseren Studierbarkeit von Recht der Wirtschaft sowie zum anderen mit falschen und enttäuschten Erwartungen an das Fach Öffentliches Recht vor Studienbeginn, die schließlich den Fachwechsel veranlassten, zusammenhängen.

Von den Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats kam im Gespräch der Hinweis, dass insbesondere das Nichtbestehen von Klausuren die Studiendauer verlängere – aufgrund der fehlenden Wiederholungsmöglichkeiten (vgl. 3.1). Im Studiengang Öffentliches Recht werde insbesondere nach dem zweiten Semester, wenn die Staatsrecht Klausur (15-LP-Modul) absolviert werde, abgebrochen oder das Fach gewechselt.

Tabelle 9: Absolventenquote, Schwundquote seit Immatrikulation bis WiSe 2013/14 (in %)

Jahrgang	Studierende	Absolventen*	Abbrecher	Fachwechsler	Schwundquote**
Öffentliches Recht					
WiSe 2006/07	33	42,4	21,2	36,4	57,6
WiSe 2007/08	33	42,4	24,2	27,3	51,5
WiSe 2008/09	47	34,0	25,5	38,3	63,8
WiSe 2009/10	48	31,3	20,8	25,0	45,8
WiSe 2010/11	48	12,5	31,3	20,8	52,1
Recht der Wirtschaft					
WiSe 2006/07	64	56,3	28,1	15,6	43,8
WiSe 2007/08	60	60,0	26,7	10,0	36,7
WiSe 2008/09	151	64,9	24,5	2,7	27,2
WiSe 2009/10	47	59,6	17,0	8,5	25,5
WiSe 2010/11	70	12,9	32,9	8,6	41,4

* Studierende, die auch das Erstfach bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

** Abbrecher und Fachwechsler kumuliert.

6. Forschungs-, Praxis- und Berufsfeldbezug

6.1 Forschungsbezug

Kriterium: Das Studium bietet Möglichkeiten, eigene forschungspraktische Erfahrungen zu sammeln (Forschungsmodule, Prüfungsformen) und hält spezielle Angebote zum Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsweisen vor. In den Lehrveranstaltungen erfolgt regelmäßig die Einbeziehung von aktuellen Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Es werden spezielle Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Forschungsmethoden und Forschungsergebnisse vorgestellt werden.

Die jeweiligen Curricula der beiden Studiengänge bieten keine Forschungsmodule oder expliziten Propädeutika. Laut den Modulhandbüchern finden in den Lehrveranstaltungen Fallübungen statt, die – so steht zu vermuten – methodisches Rüstzeug der Jurisprudenz vermitteln.

6.2 Praxisbezug

Kriterium: Das Studium bietet Möglichkeiten, berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. In den Lehrveranstaltungen erfolgt in angemessenem Umfang das Einbringen von Beispielen

len aus der Praxis oder es werden spezielle Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Praxiswissen vermittelt wird (z.B. über Anforderungen und Erfordernisse in Berufsfeldern).

Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Lehre und insbesondere in den Fallübungen auf konkrete Beispiele aus der Praxis zurückgegriffen wird und somit auch berufspraktische Ansprüche an künftige Absolventen dargestellt werden. Ein Praktikum ist im Rahmen der beiden Zweitfächer nicht obligat. Die Vertreterin des Arbeitsmarktes hält es in diesem Sinne auch für fraglich, ob Pflichtpraktika im Rahmen eines Zweitfaches erforderlich sind. Allerdings könnte ihrer Ansicht nach erwägt werden, „den Praxisbezug durch Gastdozierende aus den beschriebenen Berufsfeldern herzustellen“.³⁴

6.3 Berufsfeldbezug

Kriterium: Die Absolvent/-innen verfügen über berufsfeldrelevante fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen, so dass ein erfolgreicher Übergang in den Beruf ermöglicht wird.

Der Vertreter der Wissenschaft sieht in seinem Gutachten das Studiengangskonzept beim Recht der Wirtschaft als „besser gelungen“ an als beim Öffentlichen Recht. So sei „das Berufsbild für den Wirtschaftsjuristen klar und überzeugend, für den Öffentlich-Rechtler aber nicht“. Dies liege nicht zuletzt daran, dass „die angestrebten Tätigkeitsfelder beim Öffentlichen Recht schlicht von den dort überzeugenden Ausführungen zum Recht der Wirtschaft übernommen worden sind“ (vgl. 1.1).³⁵

Die Arbeitsmarktvertreterin hingegen hält den Studiengang Öffentliches Recht für „weitestgehend geeignet, die nötigen Kenntnisse für die beschriebenen Tätigkeitsfelder“ zu vermitteln – wie erwähnt, mit der Einschränkung für den Bereich Jugendhilfe (vgl. 1.1). Ebenso schätzt sie Recht der Wirtschaft als für die Absolventen „gut geeignet“ ein, „die nicht abschließend aufgeführten Tätigkeiten ergreifen zu können“.³⁶

7. Beratung und Betreuung

7.1 Fachliche Beratung und Betreuung im Studium

Kriterium: Das Fach bietet Sprechzeiten in angemessenem Umfang für die Studierenden an. Die Studierenden sind zufrieden mit der fachlichen Beratung und Betreuung.

An der Juristischen Fakultät existiert ein Studienbüro, das sich als Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Studium ausweist. Ansprechpartner (mit jeweiligen Aufgabenbereichen), Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten sind auf der Internetseite des Fachbereichs ausgewiesen.³⁷ Auch die Kontaktmöglichkeiten der Lehrstuhlin-

³⁴ Kim, Eun-Hae: Kurzugutachten für die Studiengänge Öffentliches Recht und Recht der Wirtschaft, S. 2.

³⁵ Heun, Werner: Gutachterliche Stellungnahme zu den Bachelorstudiengängen „Recht der Wirtschaft“ und „Öffentliches Recht“ an der Universität Potsdam, S. 1.

³⁶ Kim, Eun-Hae: Kurzugutachten für die Studiengänge Öffentliches Recht und Recht der Wirtschaft, S. 1f.

³⁷ URL: <http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/buero-fuer-studien-und-pruefungsangelegenheiten.html> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

haber und des wissenschaftlichen Personals sind auf den entsprechenden Seiten der Fakultät dargestellt.

Nach Aussage der Bachelorbeauftragten des Fachschaftrats sei die Qualität der Beratung des Studienbüros gut. Die Informationsdistribution passiere vielfach über den Fachschaftratsrat. Die inhaltliche-fachliche Betreuung könnte stärker auf die Erfordernisse von Bachelorstudierenden zugeschnitten sein, so die Wiedergabe der Studierendensicht durch die Bachelorbeauftragten.

7.2 Hilfestellung bei Praktika, Beratung zum Übergang in den Beruf

Kriterium: Die Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika unterstützt. Den Studierenden werden zufriedenstellende Beratungsangebote speziell für Fragen zum Berufseinstieg und zu den Anforderungen des Arbeitsmarkts gemacht.

Einen Praktikumsverantwortlichen und/oder Beauftragten für den Übergang in den Beruf gibt es an der Fakultät nicht. Allerdings werden aktuelle Stellenausschreibungen auf der Webseite des Fachs veröffentlicht.³⁸

7.3 Hilfestellung bei Auslandsaufenthalten

Kriterium: Die Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten unterstützt.

Die ausländischen Universitäten, mit deren Juristischen Fakultäten Kooperationsbeziehungen unterhalten werden, sind auf der Webseite des Fachbereichs aufgeführt. Dort finden sich auch die für jede Partneruniversität ausgewiesenen Ansprechpartner, an die sich die Studierenden bei Interesse an einem Auslandsaufenthalt wenden können.³⁹ Für Aufenthalte an Universitäten, mit denen kein Kooperationsabkommen besteht, wird auf die Seite des Akademischen Auslandsamtes verlinkt.

8. Qualitätsentwicklung

8.1 Weiterentwicklung des Studienprogramms / Studiengangsevaluation

Kriterium: Qualitätsziele auf Studiengangsebene sind formuliert und werden umgesetzt. Die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Gruppen (etwa Fakultätsleitung, Studiengangsevaluation, Studienkommission) sind definiert. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und an die verschiedenen Statusgruppen, insbesondere an die Studierenden zurückgemeldet.

Seit 2011 werde laut den Selbstberichten des Fachs an der Juristischen Fakultät „ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das prozessorientiert der ständigen Verbesserung des Studiums und der Lehre dient“. Dafür wurden neun Kriterien und entspre-

³⁸ URL: <http://www.uni-potsdam.de/jura/aktuelles/stellenausschreibungen.html> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

³⁹ URL: <http://www.uni-potsdam.de/jura/internationales/cu.html> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

chende Aktivitäten und Maßnahmen formuliert, die das Qualitätsmanagementkonzept in verschiedenen Handlungsfeldern prägen⁴⁰:

1. Studieneingangsphase
2. Studienabschlussphase
3. Internationalisierung und Austausch
4. Hochschuldidaktik
5. Kompetenzen und Qualifikationsziele
6. Chancengleichheit
7. Strukturiertes Studium
8. Evaluation
9. Qualitätsregelkreis

Diese Kriterien bildeten wie auch ein jährlicher QM-Bericht die Basis für Zielformulierungen und weiterführende Handlungskonzepte. Der QM-Bericht werde in der Studienkommission zur Diskussion gestellt und vom Fakultätsrat verabschiedet. Insgesamt seien in den QM-Regelkreis⁴¹ der Fakultät folgende Akteure eingebunden: Dekan, Fakultätsrat, Studiendekan und Referentin für Qualitätsmanagement (die auch explizit als „Ansprechpersonen in allen Fragen um das Qualitätsmanagementsystem“ genannt werden⁴²), Prüfungsausschüsse, Modulbeauftragte, Fachschaftratsrat und Studienkommission. Letztere sei das „Gremium zur Diskussion/Eingabe von Anregungen, Kritik und Wünschen sowie der Lösung von Defiziten“. Und die Benennung der Mitglieder der Studienkommission geschehe nach den Regularien der Grundordnung der Universität Potsdam⁴³, also halbparitätisch: Hochschullehrer/-innen bzw. akademische Mitarbeiter/-innen und Studierende. Beschlüsse über Aktivitäten und Maßnahmen, die von der Studienkommission vorbereitet werden, fasse der Fakultätsrat. Als Maßnahmen seien bisher etwa die Einstellung der Zweitfach-Studiengänge Zivilrecht und Strafrecht als Anpassung an den juristischen Arbeitsmarkt (vgl. 1.3) sowie die Weiterentwicklung von Öffentliches Recht und Recht der Wirtschaft im Rahmen der BAMA-O.⁴⁴

Die Modalitäten der Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangevaluation sind in den „Regelungen zur Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium an der Juristischen Fakultät“ vom Mai 2013 veröffentlicht.⁴⁵ Demnach findet die Evaluation aller Studiengänge der Fakultät mindestens einmal innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit statt; den genauen Zeitpunkt legt der Dekan/die Dekanin fest. Über die

⁴⁰ URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Qualit%C3%A4tsmanagement/qm-konzept.pdf> und <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Qualit%C3%A4tsmanagement/schaubild-qm-kriterien.pdf> (zuletzt angerufen am 22. Februar 2016).

⁴¹ URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Qualit%C3%A4tsmanagement/schaubild-akteure-im-qm-regelkreis.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

⁴² URL: <http://www.uni-potsdam.de/jura/fakultaet/beauftragte/qualitaetsmanagement.html> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

⁴³ URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2014/ambek-2014-09-449-458.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015).

⁴⁴ Vgl. Selbstbericht „Öffentliches Recht“/„Recht der Wirtschaft“, S. 8f/9f.

⁴⁵ URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Qualit%C3%A4tsmanagement/evaluationssatzung.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2016).

Verantwortlichkeit bei der Festlegung des Evaluationsgegenstandes und die Nutzung welcher Datengrundlage gibt diese Evaluationsatzung der Juristischen Fakultät keine Auskunft. Die Veröffentlichung der Ergebnisse solle fakultätsweit vorgenommen werden.⁴⁶

8.2 Verfahren der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation

Kriterium: Die zentrale Evaluationsatzung wird vom Fach umgesetzt. Die Verantwortlichkeiten (bspw. wer den Evaluationsgegenstand festlegt) sind definiert. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und an die Studierenden zurückgemeldet.

Besagte Regelungen zur Durchführung der Evaluation konkretisieren den Inhalt der zentralen Evaluationsatzung der Universität Potsdam⁴⁷ für die Juristische Fakultät. Lehrveranstaltungsevaluationen finden jährlich für ein Drittel der regulären Kurse statt; hierbei sind alle Kurse von Lehrkräften im ersten und zweiten Semester zu evaluieren, der Rest wird via Losverfahren ausgewählt. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualitätsentwicklung (ZfQ) werden Online- oder Fragebogenevaluationen durchgeführt. Modulevaluationen werden jährlich im Rahmen einer Modulkonferenz unter Beteiligung des Studiendekans/der Studiendekanin und der Modulbeauftragten durchgeführt. Als Grundlage dienen „Daten des ZfQ und der Studiendekanin/des Studiendekans, bspw. aus der Lehrveranstaltungsevaluation, Studierendenbefragungen, Dokumentenanalyse oder hochschulstatistische Daten“ (§ 2 (3)). Nach Aussage des Fachs berichte der Studiendekan/die Studiendekanin in der Studienkommission, im Fakultätsrat und in der Kommission für Lehre und Studium (LSK) über die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation. Die wichtigsten Erkenntnisse aus den Evaluationen würden im QM-Bericht zusammengefasst. Wie (und ob) die Rückmeldung von Evaluationsergebnissen an die Studierenden stattfindet, wird in der fakultätseigenen Evaluationsatzung und in den Selbstberichten nicht dargestellt.

Nach Aussage der Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats fänden Kursevaluationen zwar regelmäßig statt, aber es gebe so gut wie nie ein entsprechendes Feedback an die Studierenden, sodass unklar sei, was mit den Evaluationsergebnissen passiert bzw. ob mit diesen überhaupt etwas geschieht.

8.3 Qualität der Lehre

Kriterium: Die Lernziele werden benannt und in den Lehrveranstaltungen insbesondere durch die gute Vorbereitung der Lehrenden, die Präsentation des Lehrstoffes und die Bereitstellung von Manuskripten erreicht. Die Studierenden haben ausreichend Diskussionsmöglichkeiten in den Veranstaltungen; Vorschläge und Anregungen von studentischer Seite werden aufgenommen. Moderne Lehr- und Lernformen werden genutzt. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungsprogrammen teilzunehmen, und werden dabei unterstützt.

Nach eigener Aussage gestalte die Juristische Fakultät die hochschuldidaktische Weiterbildung über fachspezifische Veranstaltungen (da in der Vergangenheit die ent-

⁴⁶ Vgl. Selbstbericht „Öffentliches Recht“/„Recht der Wirtschaft“, S. 9/10.

⁴⁷ URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-16-1018-1022.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2015).

sprechenden Veranstaltungen zu Methodik und Didaktik des lokalen Anbieters von den Teilnehmern/-innen als unzureichend charakterisiert wurden). Bundesweit sei ein „Trend [zur] Errichtung von Zentren für Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik zu erkennen“, nachdem die dieses Gebiet innerhalb der Jurisprudenz an Kontur gewonnen habe. An Fachtagungen solcher Zentren nahmen unter anderem die Mitarbeiter des Teams Studieneingangsphase teil, die wiederum den Kollegen/-innen berichteten.⁴⁸

Laut den Bachelorbeauftragten des Fachschaftsrats seien die Lehrenden kompetent und die Lehrveranstaltungen inhaltlich gut. Hauptkritikpunkte stellten, wie bereits gezeigt, die Betreuungssituation (vgl. 7.1) und die Prüfungsorganisation bzw. -ausgestaltung dar (vgl. 2.2, 3.1, 3.2).

⁴⁸ Vgl. Selbstbericht „Öffentliches Recht“/„Recht der Wirtschaft“, S. 10/11.

9. Stärken- und Schwächenbox zum Studiengang

Stärken:

- beide Studiengänge entsprechen hinsichtlich Inhalte und Methoden, „den allgemein anerkannten Standards“ (Fachgutachter)
- mit dem Team Studieneingangsphase wird versucht, insbesondere Neuimmatrikulierten den Start ins Studium zu erleichtern
- Inhalte der Lehrveranstaltungen und Fachkompetenz der Lehrenden werden von Studierenden als gut charakterisiert

Schwächen:

- die Abgrenzungen zum Volljurastudium sind hinsichtlich der Studierbarkeit nicht scharf
- die fachliche Betreuung sowie die Studienorganisation könnten umfassender und vielseitiger, insgesamt mehr auf Bachelorstudierende zugeschnitten sein

10. Empfehlungen für die Interne Akkreditierungskommission

10.1 Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, die fast identischen Ziele der beiden Studiengänge hinsichtlich Kompetenz und angestrebter Tätigkeitsfelder für jedes Nebenfach weiter zu spezifizieren (vgl. 1.1).
2. Das Fach sollte die Anregungen der beiden Gutachter bezüglich der Anreicherung des Curriculums (vgl. 1.5) und hinsichtlich der Stärkung des Praxis- und Berufsfeldbezugs (vgl. 6.2, 6.3) auf ihre Tauglichkeit und mögliche Implementierung prüfen.
3. Dem Fach wird empfohlen, Maßnahmen einzuleiten, mit denen die Studierbarkeit und die Betreuung der Studierenden verbessert wird, bspw. durch mehr Veranstaltungen in den Lehrformen Seminar, Arbeitsgemeinschaft oder Übung und entsprechende, sich am anvisierten Berufsbild orientierenden Prüfungsformen, wie mündliche Prüfung oder Hausarbeit, sowie kürzer getaktete Wiederholungsmöglichkeit bei nichtbestanden Klausuren (vgl. 1.6, 2.3, 3.2).
4. Es sollte vom Fach geprüft werden, ob für die beiden juristischen Zweitfachstudiengänge eine sich eher am Bachelorstandard denn am Staatsexamen orientierende Benotung(skala) angewandt werden kann (vgl. 3.1).
5. Für im Ausland erworbene Leistungen wird eine offenere Anerkennungspraxis empfohlen und eine größere Transparenz über anrechenbare Leistungen, um Studierenden Auslandsaufenthalte während des Studiums zu erleichtern (vgl. 4.2).
6. Fürderhin wird empfohlen, dass die Dozierenden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückzumelden bzw. mit diesen in einen Austausch treten (vgl. 8.2).

10.2 Auflagen

1. Die mögliche Verwendung von Modulen in anderen Studiengängen ist jeweils auszuweisen (vgl. 2.2) – in der Studienordnung und/oder im Modulhandbuch (welches für die neuen Studienordnungen bislang nicht vorliegt) (KMK Strukturvorgaben, Anlage 1.1).
2. Die fakultätseigene Richtlinie „Modulabschlussklausuren in den juristischen Bachelor-Zweifächern“⁴⁹ ist bei der Prüfungsorganisation anzuwenden: so dass der/die Dozent/-in der Lehrveranstaltung auch Klausurensteller/-in ist (vgl. 3.1) und bei Fallbearbeitungen der Gutachtenstil realiter kein Benotungskriterium ist (vgl. 3.2).
3. Fehler und Diskrepanzen innerhalb bzw. zwischen studienrelevanten Dokumenten sind zu beseitigen; Lehrveranstaltungen sind gemäß dem Studienverlaufsplan anzubieten und müssen nach diesem studierbar sein (vgl. 5.1, 5.3; AR-Kriterium 2.8).

⁴⁹ URL: https://www.jura.uni-potsdam.de/_medien/pdf/studium/modulklausurenba.pdf (zuletzt abgerufen am 25. November 2015).

11. Beschluss der Internen Akkreditierungskommission vom 19. April 2016

11.1 Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, die fast identischen Ziele der beiden Studiengänge hinsichtlich Kompetenz und angestrebter Tätigkeitsfelder für jedes Nebenfach weiter zu spezifizieren (vgl. 1.1 QP).
2. Das Fach sollte die Anregungen der beiden Gutachter bezüglich der Anreicherung des Curriculums (vgl. 1.5 QP) und hinsichtlich der Stärkung des Praxis- und Berufsfeldbezugs (vgl. 6.2, 6.3 QP) auf ihre Tauglichkeit und mögliche Implementierung prüfen.
3. Dem Fach wird empfohlen, Maßnahmen einzuleiten, mit denen die Studierbarkeit und die Betreuung der Studierenden verbessert wird, bspw. durch mehr Veranstaltungen in den Lehrformen Seminar, Arbeitsgemeinschaft oder Übung und entsprechende, sich am anvisierten Berufsbild orientierenden Prüfungsformen, wie mündliche Prüfung oder Hausarbeit, (vgl. 1.6, 2.3 QP).
4. Es sollte für eine bessere Nachbetreuung (Einsehbarkeit, Feedback) von Klausuren gesorgt werden.
5. Es sollte vom Fach geprüft werden, ob für die beiden juristischen Zweitfachstudiengänge eine sich eher am Bachelorstandard denn am Staatsexamen orientierende Benotung(skala) angewandt werden kann (vgl. 3.1 QP).
6. Für im Ausland erworbene Leistungen wird eine offenere Anerkennungspraxis empfohlen und eine größere Transparenz über anrechenbare Leistungen, um Studierenden Auslandsaufenthalte während des Studiums zu erleichtern (vgl. 4.2 QP).
7. Fürderhin wird empfohlen, dass die Dozierenden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückzumelden bzw. mit diesen in einen Austausch treten (vgl. 8.2 QP).

11.2 Auflagen (Umsetzung bis: 31.01.2017)

1. Die mögliche Verwendung von Modulen in anderen Studiengängen ist jeweils auszuweisen (vgl. 2.2 QP) – in der Studienordnung und/oder im Modulhandbuch (welches für die neuen Studienordnungen bislang nicht vorliegt) (KMK Strukturvorgaben, Anlage 1.1).
2. Die fakultätseigene Richtlinie „Modulabschlussklausuren in den juristischen Bachelor-Zweifächern“ ist bei der Prüfungsorganisation anzuwenden: sodass der/die Dozent/-in der Lehrveranstaltung auch Klausurensteller/-in ist (vgl. 3.1 QP) und bei Fallbearbeitungen der Gutachtenstil realiter kein Benotungskriterium ist (vgl. 3.2 QP).

3. Fehler und Diskrepanzen innerhalb bzw. zwischen studienrelevanten Dokumenten sind zu beseitigen; Lehrveranstaltungen sind gemäß dem Studienverlaufsplan anzubieten und müssen nach diesem studierbar sein (vgl. 5.1, 5.3 QP; AR-Kriterium 2.8).
4. Die Wiederholungsmöglichkeiten bei nichtbestandenem Klausuren müssen kürzer getaktet werden, sodass sie innerhalb desselben Semesters stattfinden (3.2 QP; BAMA-O § 10 Abs. 1).

Abkürzungsverzeichnis

a.O.	alte Ordnung
AR	Akkreditierungsrat
AT	Allgemeiner Teil
AuFE	außeruniversitäre Forschungseinrichtung
BAMA-O	Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT	Besonderer Teil
FS	Fachsemester
KMK	Kultusministerkonferenz
LP	Leistungspunkte
LSK	Kommission für Lehre und Studium
n.O.	neue Ordnung
PULS	Potsdamer Universitätslehr- und Studienorganisationsportal
QM	Qualitätsmanagement
RSZ	Regelstudienzeit
SoSe	Sommersemester
StO	Studienordnung
SWS	Semesterwochenstunden
WiSe	Wintersemester
ZfQ	Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium

Datenquellen

Neufassung der Ordnung für die rechtswissenschaftlichen Bachelor-Zweifachstudiengänge an der Universität Potsdam vom 24. Februar 2010 (AmBek 13/10, S. 184); URL: <http://www.uni-potsdam.de/ambek/ambek2010/13/Seite1.pdf>

Modulhandbuch des Bachelor-Zweifachstudiengangs „Recht der Wirtschaft“; URL: http://www.jura.uni-potsdam.de/_medien/pdf/studium/modulhandbuch-recht-der-wirtschaft.pdf

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Öffentliches Recht an der Universität Potsdam vom 22. Januar 2014 (AmBek Nr. 17/14, S. 1308); URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2014/ambek-2014-17-1308-1317.pdf>

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Recht der Wirtschaft an der Universität Potsdam vom 22. Januar 2014 (AmBek Nr. 17/14, S. 1317); URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2014/ambek-2014-17-1318-1327.pdf>

Modulhandbuch des Bachelor-Zweifachstudiengangs „Öffentliches Recht“; URL: http://www.jura.uni-potsdam.de/_medien/pdf/studium/modulhandbuch-oeffentliches-recht.pdf

Vorlesungsverzeichnisse der Semester SoSe 2012 bis WiSe 2015/16; abzurufen unter: <http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/vorlesungsverzeichnisse.html>

Selbstbericht „Öffentliches Recht“/„Recht der Wirtschaft“

Evaluationsergebnisse:

- Studieneingangsbefragung 2011/12

Ergebnisse der Hochschulstatistik (Studienverlaufsstatistik und Kennzahlen des Dezernats 1; Stand: WiSe 2013/14)

Fachgutachten:

- Vertreter der Wissenschaft: Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Heun (Institut für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften in der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen)
- Vertreter des Arbeitsmarkts: Eun-Hae Kim (Bosworth Music GmbH Berlin, Legal & Business Affairs)

Gespräch mit Studierendenvertretern, 11. März 2015, 15 Uhr

Gespräch mit Vertretern des Fachs, 21. März 2016, 13 Uhr

Richtlinien

Europa- bzw. bundesweit

Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013; URL: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf

Der Europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19. Juni 1999, Bologna; URL: http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bologna_1999.pdf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007, in: Bundesgesetzblatt 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007, S. 712–732; URL: http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-04-Hochschulzugang/lissabonkonvention-1_01.pdf

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010); URL: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen); URL: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf

Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) (=Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015), 2. Ausg., Bonn 2015; URL: http://www.enqa.eu/indirme/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf

Universitätsintern

Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009, i.d.F. der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2015/ambek-2015-06-235-244.pdf>

Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam 2015–2019; URL: <https://www.uni-potsdam.de/campus-international/profil-international/internationalisierung.html>

Modulabschlussklausuren in den juristischen Bachelor-Zweifächern, 16. Dezember 2011; URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Studienb%C3%BCro/modulklausurenba.pdf>

Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-03-035-055.pdf>

Zweite Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationssatzung) vom 27.02.2013; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-16-1018-1022.pdf>